

**B e r i c h t**

**des gemischten Ausschusses (Ausschuß für volkswirtschaftliche  
Angelegenheiten und Umweltangelegenheiten)  
betreffend das  
Landesgesetz über die Errichtung und den Betrieb  
des Nationalparks "O.ö. Kalkalpen"  
(O.ö. Nationalparkgesetz - O.ö. NPG)**

/Landtagsdirektion: L-271/41-XXIV/

**A. Allgemeiner Teil**

**I. Anlaß und Inhalt dieses Landesgesetzes:**

- 1.1. Nachhaltiges Wirtschaften gilt als Voraussetzung für eine qualitätsvolle Weiterentwicklung der Menschheit. Die Erhaltung des Naturerbes als lebende Ressource ist ein besonders wichtiger Teil dieser Entwicklungsstrategie. Dazu gehört neben einem Naturschutz, der das statische Erhalten des Ist-Zustandes zum Ziel hat, auch die Errichtung von Nationalparks, deren besondere Aufgabe die Sicherstellung einer möglichst großflächigen, dynamischen Selbstregulierung der Naturkreisläufe ist. In Oberösterreich besteht daher seit längerem die Absicht, in Teilen der Bezirke Steyr-Land, Kirchdorf an der Krems und Gmunden den Nationalpark OÖ Kalkalpen zu errichten.
- 1.2. Um dieses Ziel zu erreichen, bedarf es einer eigenen landesgesetzlichen Grundlage, weil einerseits die Errichtung eines Nationalparks eine Angelegenheit des Natur- und Landschaftsschutzes ist und als solche in die Gesetzgebungskompetenz des Landes fällt und andererseits die bestehenden landesgesetzlichen Regelungen die Verwirklichung

eines Nationalparks in der vorgesehenen Form nicht ermöglichen. Den Kern dieses O.ö. Nationalparkgesetzes bilden dabei folgende Regelungen:

#### 1.2.1. Errichtung des Nationalparks:

Der Nationalpark wird im Gebiet des Reichraminger Hintergebirges, des Sengsengebirges, der Haller Mauern und des Toten Gebirges in mehreren Etappen errichtet. Als erster Schritt werden Grundflächen im Gebiet des Reichraminger Hintergebirges und des Sengsengebirges für den Nationalpark vertraglich gesichert (Vertragsnaturschutz). Die Verträge werden zwischen dem Rechtsinhaber an der Grundfläche und der Nationalparkgesellschaft (= eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit den Gesellschaftern Bund und Land) abgeschlossen. Die vertraglich gesicherten Flächen werden von der Landesregierung durch Verordnung zum Nationalpark erklärt (Nationalparkerklärung); der erste "Abschnitt" des Nationalparks OÖ Kalkalpen erhält dabei die Bezeichnung "Nationalpark OÖ Kalkalpen - Gebiet Reichraminger Hintergebirge/Sengsengebirge". Erst wenn der Nationalpark auf den im ersten "Abschnitt" liegenden Grundflächen tatsächlich betrieben wird, darf eine Erweiterung durch Vertragsnaturschutz erfolgen. Durch diese Vorgangsweise ist eine schrittweise und daher finanziell und organisatorisch leichter zu bewältigende Realisierung des Nationalparks gewährleistet; gleichzeitig ist aber auch sichergestellt, daß keine Grundfläche gegen den Willen der betroffenen Rechtsinhaber in den Nationalpark einbezogen wird.

#### 1.2.2. Betrieb des Nationalparks:

Der Nationalpark wird von der Nationalparkgesellschaft betrieben; sie ist dabei an die Managementpläne für verschiedene Sachbereiche (= Verordnungen der Landesregierung) und an die Verträge mit den Rechtsinhabern gebunden. Ziel des Betriebes des Nationalparks ist vorrangig die Erhaltung bzw. Entwicklung von Naturlandschaften. Drei Viertel der Fläche des Nationalparks werden daher aus Naturzonen bestehen, in denen jede wirtschaftliche Nutzung (im engeren Sinn) untersagt ist. Auf Teilflächen des

Nationalparks ist jedoch die Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft zur Sicherung der durch den Menschen bisher maßvoll veränderten Biotope das Ziel. Gleichzeitig sind die Erhaltung hochwertiger - auch kultureller (baulicher) - Landschaftsinhalte und des Landschaftsbildes sowie generell die ökologische Verträglichkeit der Bewirtschaftung zu gewährleisten. Diese Ziele werden vor allem in den Bewahrungszonen erreicht, die insgesamt höchstens ein Viertel des Nationalparks bilden dürfen. Gemeinsam mit der Erhaltung der nicht oder nur wenig beeinflussten Natur gelten die Erholung und Erbauung des Menschen sowie das Gewinnen und Vermitteln tieferer Einblicke in das Naturgeschehen als Grundlage menschlicher Existenz als weitere Ziele des Betriebes des Nationalparks. Grundsätzlich muß dabei jedoch die Erholungsnutzung dem Naturschutzziel untergeordnet und deshalb auf die Belastbarkeit der natürlichen bzw. kulturgeprägten Ökosysteme abgestimmt werden. Insgesamt soll der Betrieb des Nationalparks so ausgerichtet sein, daß die internationale Anerkennung nach den Kriterien der Weltnaturschutzunion IUCN erreicht werden kann.

#### 1.2.3. Schutz des Nationalparks:

Die Schutzbestimmungen in den einzelnen Zonen des Nationalparks sind unterschiedlich streng, wobei die Naturzone die Zone des strengsten Schutzes ist. Grundsätzlich besteht im Nationalpark ein generelles Eingriffsverbot. Ausgenommen von diesem Eingriffsverbot sind nur jene Maßnahmen, die im Landesgesetz abschließend aufgezählt sind, und Maßnahmen, bei denen die Behörde vorher (ohne Interessensabwägung wie im O.ö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz) bescheidmäßig festgestellt hat, daß durch die Maßnahme der in der jeweiligen Zone verfolgte Schutzzweck nicht verletzt wird.

#### 1.2.4. Weitergeltung anderer landesgesetzlicher Bestimmungen:

Andere landesgesetzliche Bestimmungen gelten im Nationalpark weiter, sofern sie nicht ausdrücklich durch dieses Landesgesetz aufgehoben werden. Die Behörden sind allerdings verpflichtet, auch bei der Beurteilung von Vorhaben nach anderen Landesgesetzen die Schutzziele des Nationalparks mitzubersichtigen. Es wird somit

in den Gebieten, die unmittelbar an den Nationalpark angrenzen, ein strengerer Beurteilungsmaßstab z.B. für die Bewilligung einer nach dem O.ö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz bewilligungspflichtigen Maßnahme angelegt werden müssen, als in den übrigen Landesteilen. Auch im Nationalpark selbst findet das O.ö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz mit Ausnahme der Bestimmungen über Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsteile und dgl. Anwendung, wobei im Sinn einer Verwaltungsvereinfachung bescheidmäßige Feststellungen auf Grund des O.ö. Nationalparkgesetzes zugleich als naturschutzbehördliche Bewilligungen gelten. Im übrigen ist in jedem Einzelfall zu beurteilen, ob zusätzlich zur Bewilligung nach anderen Landesgesetzen auch eine bescheidmäßige Feststellung im Sinn des O.ö. Nationalparkgesetzes erforderlich ist.

#### 1.2.5. Nationalparkregion:

Als Nationalparkregion wird das Gebiet jener Gemeinden bezeichnet, die Anteil am Nationalpark haben. In begründeten Einzelfällen kann die Nationalparkregion auch auf das Gebiet anderer Gemeinden ausgedehnt werden, sofern diese bestimmte Voraussetzungen erfüllen.

## II. **Kompetenzverteilung:**

- 2.1. Die Errichtung und der Betrieb eines Nationalparks ist eine Angelegenheit des Natur- und Landschaftsschutzes; sie fällt gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG in die Gesetzgebungs- und Vollzugskompetenz des Landes.
- 2.2. In der österreichischen Verfassungsordnung wird aber nicht ausgeschlossen, daß ein Lebenssachverhalt unter verschiedenen, sich aus bestimmten Sachgebieten ergebenden Gesichtspunkten zum Gegenstand mehrerer gesetzlicher Regelungen gemacht wird, auch wenn sich diese auf verschiedene kompetenzrechtliche Grundlagen stützen (vgl. hierzu die ständige Judikatur des VfGH; Gesichtspunktetheorie). Es können daher grundsätzlich

sowohl der Bund als auch die Länder Maßnahmen gesetzlich regeln, die der Erreichung der Schutzziele eines Nationalparks dienen; solche Regelungen können jedoch immer nur in den Sachgebieten erfolgen, die nach der Kompetenzverteilung der Bundesverfassung jeweils in ihre Zuständigkeit fallen. Die vom bundesstaatlichen Prinzip her gebotene Trennung der Gesetzgebung in eine solche des Bundes und eine solche der Länder verpflichtet dabei aber jeden zuständigen Gesetzgeber, bei seiner Regelung alle in Betracht kommenden Rechtsvorschriften der gegenbeteiligten Gebietskörperschaft zu berücksichtigen (Berücksichtigungsgebot).

Aus der Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers zur Regelung der in den Kompetenzbestimmungen der Artikel 10 bis 12 und 14 B-VG umschriebenen Sachgebiete ergibt sich daher seine Kompetenz, Maßnahmen zu regeln, die etwa mit den Sachgebieten Bergwesen, Forstwesen einschließlich des Triftwesens, Wasserrecht und Wildbachverbauung (Artikel 10 Abs. 1 Z. 10 B-VG) in Zusammenhang stehen. Der Landesgesetzgeber kann aber im Rahmen seiner Generalkompetenz (Artikel 15 Abs. 1 B-VG) die Errichtung und den Betrieb von Nationalparks soweit regeln, als sie nicht (vornehmlich) auf Gesichtspunkte zurückzuführen sind, die sich aus einem, dem Bund zur Regelung vorbehaltenen Sachgebiet ergeben. Dieser Regelungsspielraum wird für dieses Gesetzesvorhaben in Anspruch genommen.

- 2.3. Dieses Landesgesetz verbietet daher - im Sinne des Berücksichtigungsgebots - keine Tätigkeiten und Maßnahmen, die auf Grund bundesgesetzlicher Regelungen zwingend erforderlich sind. Es sieht jedoch vor, daß bestimmte, nach Bundesgesetzen erforderliche oder bewilligungspflichtige Tätigkeiten und Maßnahmen für deren rechtmäßige Durchführung auch einer bescheidmäßigen Feststellung der "Unbedenklichkeit" nach diesem Landesgesetz bedürfen. Gegenstand dieser Regelung sind dabei nicht die vom Bundesgesetzgeber zu wahrenen Interessen, sondern ausschließlich die gemäß Artikel 15 Abs. 1 B-VG vom Landesgesetzgeber zu wahrenen Interessen. Insbesondere trifft dies auch auf die Ausübung von Rechten zu, die dem Berechtigten auf Grund des Berggesetzes, des Forstgesetzes oder des Wasserrechtsgesetzes eingeräumt wurden; der jeweils Berechtigte ist hinsichtlich der Ausübung dieser Rechte ohnedies an die

landesgesetzlichen Vorschriften und im besonderen - soweit diese Rechte innerhalb des Nationalparks ausgeübt werden sollen - an die Vorschriften dieses Landesgesetzes gebunden.

### III. **Finanzielle Auswirkungen:**

- 3.1. Das Inkrafttreten dieses Landesgesetzes allein wird kaum Mehrkosten verursachen, da für dessen Vollzug keine Personalaufstockung im Bereich der für Naturschutzangelegenheiten zuständigen Abteilung des Amtes der o.ö. Landesregierung erforderlich sein wird.
- 3.2. Die Kosten der Flächensicherung und der Verwaltung des Nationalparks werden von der Nationalparkgesellschaft getragen, die auf Grund einer Artikel 15a B-VG-Vereinbarung zwischen Land Oberösterreich und dem Bund ein jährliches Budget von höchstens 50 Millionen Schilling zur Verfügung haben wird. 50% dieses Budgets werden entsprechend der Artikel 15a B-VG-Vereinbarung vom Land getragen, sodaß die Kosten für das Land mit jährlich 25 Millionen Schilling für die Nationalparkgesellschaft limitiert sind. In diesem Betrag sind die Personalkosten, Investitionskosten und alle Entschädigungsleistungen (Vertragsnaturschutz) enthalten. Die Nationalparkgesellschaft hat bei der Erstellung des jeweiligen Wirtschafts- und Finanzplanes zu gewährleisten, daß es auch bei einer Bewirtschaftungsgrundlage von 21.500 ha Nationalparkfläche zu keiner Überschreitung des angeführten Budgetrahmens kommt.
- 3.3. Inwieweit darüber hinaus noch Kosten anfallen werden, hängt von der Anzahl der mit dem Nationalpark zusammenhängenden Förderungen des Landes Oberösterreich ab.

#### IV. EU-Konformität:

- 4.1. Durch die in diesem Landesgesetz enthaltenen Förderungsbestimmungen treten zunächst keine unmittelbaren oder mittelbaren Auswirkungen auf allfällige Produktionen ein; es kommt aber letztlich auf die Gestaltung der Richtlinien bzw. auf den Einzelfall an, ob eine Förderungsmaßnahme mit EU-Recht vereinbar ist. Unter Umständen muß im Einzelfall geprüft werden, ob eine Notifikations- und Genehmigungspflicht gegeben ist.
- 4.2. Oberösterreich hat das Gebiet des zukünftigen Nationalparks O.ö. Kalkalpen als "Natura 2000"-Gebiet an die EU gemeldet. "Natura 2000" ist die Bezeichnung eines europaweiten ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete, die bestimmte, in der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) festgelegte Kriterien erfüllen. Auf Grund der Meldungen der einzelnen Mitgliedstaaten erstellt die Kommission bis 1998 eine Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung. Jedenfalls mit seiner Aufnahme in diese Liste unterliegt der Nationalpark (auch) den besonderen Schutzbestimmungen der EU-Richtlinie. Das heißt, daß geeignete Maßnahmen zu treffen sind, um in diesem Schutzgebiet die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und Habitate der Arten zu vermeiden. Pläne und Projekte außerhalb dieses Schutzgebietes erfordern eine Prüfung auf ihre Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. Auf Grund des Ergebnisses dieser Verträglichkeitsprüfung entscheidet die Behörde über die Zulässigkeit des Projektes (Interessensabwägung). Überwiegen andere öffentliche Interessen das negative Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung und gibt es keine Alternativlösung, hat der jeweilige Mitgliedstaat die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen zu treffen, um "Natura 2000" zu schützen.

Das O.ö. Nationalparkgesetz entspricht dieser Richtlinie. Innerhalb des Nationalparks ist ein Feststellungsverfahren (ohne Interessensabwägung) nötig, um bestimmte Eingriffe durchführen zu können. Diese Regelung ist geeignet, die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und Habitate im Sinn der Richtlinie zu vermeiden. Außerhalb des Nationalparks gelten ohnedies andere landes- und bundesgesetzliche Regelungen, die entweder eine Umweltverträglichkeitsprüfung oder zumindest eine Interessensabwägung

(z.B. O.ö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 1995) vorsehen. Die Zusammenschau aller in- und außerhalb des Nationalparks geltenden Bundes- und Landesgesetze ergibt somit, daß auch hier EU-Recht nicht verletzt wird.

4.3. Im übrigen wird EU-Recht durch dieses Landesgesetz nicht berührt.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu § 1:**

Bereits der Einleitungssatz des Abs. 1 stellt klar, daß der Nationalpark vorrangig das Naturschutzinstrument zur Erhaltung oder Entwicklung von Naturlandschaften ist. Dieses Naturschutzziel hat oberste Priorität, dem sich die weiteren Ziele unterzuordnen haben. Die im Gebiet der OÖ Kalkalpen bereits derzeit schon vorhandene Naturlandschaft, also die vom Menschen nicht oder nicht wesentlich beeinflusste oder veränderte Landschaft, soll als solche erhalten werden. Gleichzeitig sollen sich aber auch Landschaftsteile, die noch nicht den Begriff der Naturlandschaft erfüllen, zu einer Naturlandschaft entwickeln können (Abs. 1 Z. 1).

Charakteristisch für die OÖ Kalkalpen sind aber auch die extensiv bewirtschafteten Landesteile, wie z.B. die Wirtschaftswälder, Schutzwälder im Ertrag, Streuwiesen, sekundäre Trockenrasen und Zwergstrauchheiden. Diese charakteristischen Landschaftsformen, aber auch die vielfach noch bewirtschafteten Almen sollen geschützt und deren Bewirtschafter in die Lage versetzt werden, sie auch weiterhin zu pflegen (Abs. 1 Z. 2).

Im gesamten Nationalpark sollen die für die OÖ Kalkalpen charakteristischen Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensräume geschützt werden, da Nationalparks eine der letzten Refugien der ungestörten Natur in einem seit Jahrtausenden besiedelten und kultivierten Gebiet darstellen. Diese Jahrtausende alte Geschichte soll letztlich auch durch die Erhaltung von historisch bedeutsamen Objekten und Landschaftsteilen bewahrt werden (Abs. 1 Z. 3).



Zum Schutz der sensiblen Ökosysteme bzw. der in diesen Gebieten lebenden Menschen ist es notwendig, die ökologischen Zusammenhänge und Mechanismen zu erforschen. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse lassen sich auch für andere Wissensgebiete als der Ökologie und auch für Probleme außerhalb des Nationalparkgebietes verwerten. Forschung im Nationalpark ist daher nicht Selbstzweck, sondern soll verwertbare Ergebnisse bringen (Abs. 1 Z. 4). Gemeinsam mit der Erhaltung unbeeinflusster Natur ist auch die Erholung und Erbauung sowie das Gewinnen und Vermitteln tieferer Einblicke in das Naturgeschehen Ziel des Nationalparks (Abs. 1 Z. 5). Aus dieser "Bildungs- und Erholungsaufgabe" des Nationalparks kann allerdings ein Nationalparkziel "Förderung des Tourismus und der Wirtschaft" nicht abgeleitet werden. Daher darf dieses Ziel nur soweit verwirklicht werden, als die Erreichung der übrigen Ziele des Nationalparks darunter nicht leidet (vgl. dazu auch die Ausführungen zu § 6 - Managementpläne).

Abs. 2 legt in den Grundzügen fest, welches Gebiet der Nationalpark OÖ Kalkalpen umfassen soll (vgl. zur konkreten Umsetzung auch § 2 und § 3). Demnach soll sich der Nationalpark in der "Endausbaustufe" vom Reichraminger Hintergebirge bis zum Toten Gebirge erstrecken. Dabei ist vorgesehen, daß zuerst eine Startvariante verwirklicht wird, die sich auf Grundflächen im Gebiet des Reichraminger Hintergebirges und des Sengsengebirges beschränkt. Diese Startvariante ist in der Nationalparkerklärung als "Nationalpark OÖ Kalkalpen - Gebiet Reichraminger Hintergebirge/Sengsengebirge" zu bezeichnen. Für die Erweiterung des Nationalparks auf den insgesamt angestrebten Umfang enthält das Landesgesetz keine so detaillierten Vorgaben, sodaß eine dynamische Weiterentwicklung - je nach Bedarf und Gelegenheit - möglich ist. Auf Grund der ausdrücklichen Gebietsumschreibung, der Bezeichnung der "Startvariante" und des gleichzeitigen Ziels, den Nationalpark in mehreren Etappen zu errichten, ist es aber nicht zulässig, z.B. Grundflächen im Gebiet der Haller Mauern dem Gebiet Reichraminger Hintergebirge/Sengsengebirge zuzuordnen; ein eigener "Verordnungsabschnitt" (= Gebiet) ist zu "eröffnen". Es ist somit in erster Linie eine Frage der Verhandlungen, welche Flächen in den Nationalpark einbezogen werden.

Die Erweiterung des Nationalparks auf andere Gebiete ist jedoch daran gebunden, daß zuerst die Startvariante tatsächlich betrieben werden muß (Abs. 2 letzter Satz). Unter tatsächlichem

Betrieb ist dabei zu verstehen, daß eine Nationalparkgesellschaft errichtet ist, die entsprechenden Grundflächen durch Verordnung zum Nationalpark erklärt und die nötigen Managementpläne erlassen sind, die bestehenden Nationalpark-Einrichtungen (z.B. des Vereins "Nationalpark Kalkalpen" und des Landes) der Nationalparkgesellschaft übertragen wurden, handlungsfähige Organe der Nationalparkgesellschaft eingesetzt sind und die Finanzierung gesichert ist. Der Begriff "tatsächlicher Betrieb" heißt aber nicht, daß der Nationalpark in dem betreffenden Gebiet vollständig verwirklicht ist und alle Ziele umgesetzt sind. Dieses Begriffsverständnis kann allein deshalb nicht in Betracht kommen, weil der Betrieb des Nationalparks auch in der Startvariante eine ständige Weiterentwicklung des Naturraumes einschließlich des Wildbestandes und auch eine ständige Verbesserung der Infrastruktur (z.B. Bildungseinrichtungen) sowie allenfalls zusätzliche Managementpläne erfordert.

Die internationale Anerkennung nach den Kriterien der Weltnaturschutzunion IUCN ist weiteres Ziel im Zusammenhang mit der Errichtung des Nationalparks OÖ Kalkalpen (Abs. 3). Durch diese internationale Anerkennung erhält der Nationalpark ein sinnvolles Gütesiegel, das international vergleichbar einen bestimmten Naturschutzstandard dokumentiert. Der erste Schritt zur Anerkennung wird bereits durch dieses Landesgesetz gesetzt. Denn nach den Anerkennungskriterien hat die oberste zuständige "Behörde" des betreffenden Landes (Vollzugsorgan oder Gesetzgeber) Maßnahmen zu treffen, daß im Gebiet des Nationalparks so früh wie möglich die wirtschaftliche Nutzung oder jede andere Inanspruchnahme verhindert oder beseitigt und wirksam sichergestellt wird, daß die ökologischen, geologischen, morphologischen oder ästhetischen Eigenschaften, die zur Ausweisung des Schutzgebietes geführt haben, unantastbar bleiben. Auch das Flächenverhältnis zwischen sich selbst überlassener Naturlandschaft und weiterhin gepflegter Kulturlandschaft (vgl. § 2 Abs. 3) ist ein Kriterium für die internationale Anerkennung. Mit diesem Landesgesetz werden somit die formellen Voraussetzungen für eine internationale Anerkennung geschaffen. Entscheidend für die Anerkennung wird jedoch sein, wie dieses Landesgesetz vollzogen bzw. der Nationalpark umgesetzt wird. Dabei ist es jedoch keinesfalls entscheidend, daß bereits mit dem Inkrafttreten der Nationalparkerklärung alle Voraussetzungen für die internationale Anerkennung erfüllt sind. Es reicht bereits aus, wenn die Weichen für eine Entwicklung des Gebietes im Sinn der internationalen Kriterien gestellt und diese Weichenstellungen auch in der Praxis nachvollzogen

werden können.

**Zu § 2:**

Abs. 1 und 2 legen den Grundsatz des Vertragsnatuschutzes fest. Dieser Grundsatz besagt, daß für die Einbeziehung von Grundflächen in den Nationalpark eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen der Nationalparkgesellschaft und den betroffenen Rechtsinhabern erforderlich ist (zwischen Land und Bund ist die Einbringung der Flächen der Bundesforste bereits in der Art. 15a B-VG-Vereinbarung abschließend geregelt). Bei den privatrechtlichen Vereinbarungen kommt jede denkbare Form von Vereinbarungen in Frage: neben klassischen Pachtverträgen vor allem auch Vereinbarungen über die Einhaltung der Managementpläne und sonstige Bewirtschaftungsübereinkommen. Der konkreten Ausgestaltung dieser Übereinkommen sind dabei vorwiegend die Grenzen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches bzw. dieses Landesgesetzes gesetzt. Vereinbarungen, die dem Erreichen der durch den Nationalpark angestrebten Schutzziele entgegenstehen, sind daher ebenso unzulässig wie z.B. Verträge, die gegen die guten Sitten verstoßen. Bei der Gestaltung der Vereinbarung, vor allem hinsichtlich der vereinbarten Entschädigungen, ist grundsätzlich eine Gleichbehandlung aller Rechtsinhaber anzustreben. Das heißt, daß auf Grund einheitlicher, allgemeiner Bewertungskriterien die konkrete Entschädigung für die einzelnen Rechtsinhaber - je nach Umfang des eingeschränkten Rechts bzw. der Bewirtschaftungerschwernis - ermittelt wird. Sachlich gerechtfertigte Abweichungen im Einzelfall führen für sich allein noch nicht zur Ungleichbehandlung verschiedener Rechtsinhaber.

Rechtsinhaber sind grundsätzlich alle Inhaber von privaten oder öffentlichen Rechten an Grundflächen, die in den Nationalpark einbezogen werden sollen. Die unterschiedlichen Regelungen im Abs. 1 Z. 1 bis 3 resultieren aus der unterschiedlichen Qualität des mit dem Grundstück verbundenen Rechts und sind aus Gründen der Rechtssicherheit (vgl. dazu § 3 Abs. 2) gerechtfertigt. Überdies führt diese Unterscheidung zu einer Verwaltungsvereinfachung, da nicht alle Inhaber von privaten oder öffentlichen Rechten von vornherein bekannt oder mit vertretbarem Aufwand eruiert werden können. Daher erfüllt der Eigentümer der Grundfläche als Besitzer des Vollrechts an der Sache ohne Einschränkung den Rechtsinhaberbegriff (Abs. 1

Z. 1).

Auch der Nutzungsberechtigte gemäß § 1 Wald- und Weideservitutenlandesgesetz ist auf Grund seiner eigentümerähnlichen Position insofern gegenüber den übrigen Inhabern von privaten und öffentlichen Rechten bessergestellt, als nicht ausdrücklich auf eine Beschränkung seines Rechts abgestellt wird. Es ist nämlich davon auszugehen, daß alle Wald- und Weidenutzungsrechte, die in der Naturzone des Nationalparks liegen, beeinträchtigt werden. Aber auch die beschränkte Form der Ausübung der Nutzungsrechte in der Bewahrungszone führt zwangsläufig zu Einschränkungen für den Nutzungsberechtigten. Bestoßungsobergrenzen, Verbot der Rinderweide auf Hängen über 60° Neigung, die Auszäunung sensibler oder gefährdeter Lebensräume, die Unterlassung von Drainagierungen und Geländekorrekturen, ein Verbot der Schafweideausübung sowie die Einschränkung der Düngung und das Verbot anderweitiger Nutzungen führen zu einer Beeinträchtigung dieser Nutzungsrechte. Die (ansonsten unmögliche) Ausforschung aller Nutzungsberechtigten wird dadurch erleichtert, daß die Nutzungsberechtigten, die nicht ohnedies bekannt sind, die Möglichkeit haben, bis zum Ende der Auflagefrist der Nationalparkerklärung (§ 3 Abs. 4) ihre Rechte bekanntzugeben. In diesem Fall würde eine entsprechende Vereinbarung mit diesen Nutzungsberechtigten notwendig sein. Wird diese achtwöchige Frist versäumt, wird dem Nutzungsberechtigten zwar das Recht auf Entschädigung eingeräumt, die Einbeziehung seiner Grundflächen in den Nationalpark kann er jedoch nicht mehr verhindern (vgl. dazu auch die Ausführungen zu § 3 Abs. 2 und 6).

Dieser Grundsatz des Vertragsnaturschutzes relativiert natürlich den Grundsatz, daß der Nationalpark unter Bedachtnahme auf naturräumliche Zusammenhänge und Gegebenheiten ein größtmögliches Gebiet umfassen soll. Dies ist aber insofern nicht von entscheidender Bedeutung, da es einerseits Angelegenheit der Verhandlungsführung sein wird, die betroffenen Rechtsinhaber zur Einbringung ihrer Grundflächen zu bewegen, und andererseits keine bestimmte (in Zahlen festgelegte) Mindestgröße als Voraussetzung für die internationale Anerkennung existiert. Die einschlägigen Kriterien der Weltnaturschutzorganisation sehen natürlich vor, daß das Gebiet groß genug sein und ein oder mehrere vollständige Ökosysteme umfassen sollte, die durch die bisherige Inanspruchnahme oder menschliche Nutzungen nicht wesentlich verändert wurden. Diese Zielvorgabe wird durch die bisher bereits vorvertraglich gesicherten Flächen im Ausmaß

von 16.400 Hektar jedenfalls erfüllt.

Abs. 3 und 4 enthalten die Grundsätze für die Zonierung und Auswahl der für den Nationalpark in Frage kommenden Grundflächen. Die Untergliederung des Nationalparks in Natur- und Bewahrungszonen im Verhältnis 3:1 entspricht dem Endziel eines internationalen Nationalparks, wonach die Fläche der Naturlandschaften jene der Kulturlandschaften weitaus übertreffen soll. Da die Naturzone (Abs. 3 Z. 1) jener Teil des Nationalparks ist, der praktisch außer Nutzung gestellt wird (in der also - abgesehen von Führungen in Umsetzung des Bildungsauftrages nach Maßgabe des Managementplans zur Besucherlenkung - keine wirtschaftliche Nutzung der Substanz möglich ist), entspricht diese Verteilung der Natur- und Bewahrungszonen den Kriterien der IUCN. Die Bewahrungszone (Abs. 3 Z. 2) ist schließlich jener Teil des Nationalparks, in dem unter bestimmten Voraussetzungen eine Bewirtschaftung möglich ist. Der Naturschutzgedanke in dem Sinn, daß die Flächen sich selbst überlassen bleiben sollen, tritt hier in den Hintergrund; vorrangig ist der Naturschutz durch eine nach biologischen Grundsätzen ausgerichtete Landwirtschaft oder durch eine ökologisch orientierte Forstwirtschaft.

Eine (zulässige) landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Bewahrungszone besteht dabei aus jenen Produktionsverfahren, bei denen Kultivierungen ohne den Einsatz lebensfeindlicher Stoffe und mit naturgerechten Maßnahmen erfolgen. Im wesentlichen bedeutet dies eine artgerechte Tierhaltung und einen Verzicht auf Kunstdünger und Pestizide. Eine nach den biologischen Grundsätzen ausgerichtete Landwirtschaft (§ 2 Abs. 3 Z. 2) in diesem Sinn fördert somit die Aufrechterhaltung von Gleichgewichtszuständen im ökologischen Sinn und vermeidet jede Art der Überdüngung. Schädlingsbefall wird primär durch geeignete Bewirtschaftungsmaßnahmen und eine ökologisch orientierte Agrarlandschaftsgestaltung reguliert. Düngungsmaßnahmen werden im Hinblick auf die Entwicklung ausgewogener bodenbiologischer Verhältnisse und Humusaufbau sowie zur Minimierung der Nitratbelastung der landwirtschaftlichen Produkte durchgeführt. Hauptaugenmerk wird dabei auf den Anbau geeigneter Kultursorten in einer vielfältigen Fruchtfolge gelegt. Soweit nicht ohnedies vertraglich vereinbart, ist also eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung, die im Sinn der Definition "biologischer Landbau" gemäß dem Bundesverband "Ernte für das Leben" durchgeführt wird oder dem Teilkapitel A des Österreichischen Lebensmittelkodex entspricht, in der Bewahrungszone jedenfalls zulässig. Auch

eine Bewirtschaftung im Sinn der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau erfüllt die geforderten Kriterien. Darüber hinaus soll die Bewirtschaftung der Nationalpark-Almen so erfolgen, daß keine nachhaltigen Schäden an Boden, Vegetation und Wasserhaushalt eintreten.

Ähnlich verhält es sich hinsichtlich der erlaubten forstwirtschaftlichen Nutzung in der Bewahrungszone. Eine ökologisch orientierte Forstwirtschaft (§ 2 Abs. 3 Z. 2) wird vor allem dann betrieben, wenn die Waldbewirtschaftung eine nachhaltige Bereitstellung aller Waldleistungen zum Ziel hat. Die herrschenden Grundsätze liegen in der Erhaltung des genetischen Potentials und der Selbstregulation der natürlichen Waldgesellschaft (d.h., daß mindestens 5 bis 10% jeder Haupt- und Mischbaumart der natürlichen Waldgesellschaft in den Endbestand kommen müssen). Als weitere Grundsätze gelten etwa die Naturverjüngung unter Schirm oder abwechslungsreiche Bewirtschaftung ohne geradlinige Ordnung (Überhälter und Totholz werden belassen, auf ein ästhetisches Landschaftsbild wird geachtet). Eine Waldwirtschaft, die der von der Landesforstdirektion NÖ gemeinsam mit der forstlichen Bundesversuchsanstalt entwickelten Waldökopunktesystem (WÖPS) entspricht, ist daher jedenfalls in der Bewahrungszone zulässig (sofern nicht weitergehende Einschränkungen vereinbart werden).

Voraussetzung für die Verwirklichung der Zonierung des Nationalparks ist aber bereits die entsprechende Auswahl der in Frage kommenden Grundflächen. Jedenfalls sollen diese Grundflächen unter Berücksichtigung der kurz-, mittel- und langfristigen Entwicklungsmöglichkeiten zur Umsetzung der Ziele gemäß § 1 (nach den internationalen Kriterien der IUCN) geeignet sein. Irreversibel zerstörte Landschaftsteile können daher in den Nationalpark nicht miteinbezogen werden (Abs. 4 Z. 1). Gleichzeitig ist aber auch bei der Grenzziehung darauf zu achten, daß vorhersehbare Beeinträchtigungen an den Grundflächen, die an den Nationalpark angrenzen, vermieden werden. Es sollte daher danach gestrebt werden, durch Bewahrungszonen am Rande des Nationalparks einen Übergang zwischen Naturzone und üblicherweise bewirtschaftete Landesteile außerhalb des Nationalparks zu ermöglichen. Tatsächlich eingetretene Schäden sind nach den jeweiligen Rechtsvorschriften zu ersetzen.

Abs. 5 enthält den gesetzlichen Auftrag, daß jedermann als Träger von Privatrechten auf die Einhaltung der Schutzziele des Nationalparks Rücksicht zu nehmen hat. Gleichzeitig enthält diese Bestimmung den gesetzlichen Auftrag, daß Verordnungen und Bescheide auf Grund von Landesgesetzen, die Auswirkungen auf die Gebiete eines Nationalparks haben könnten, den Zielen dieses Landesgesetzes nicht widersprechen dürfen. Neben strengerer Bewertungskriterien in Bewilligungsverfahren (vgl. dazu Punkt 1.2.4. des Allgemeinen Teils der Erläuterungen) kann es daher auch z.B. bei raumplanerischen Maßnahmen in den Nationalparkgemeinden zu einer entsprechenden Berücksichtigungspflicht der Nationalparkziele kommen.

**Zu § 3:**

Abs. 1 stellt klar, daß die "Errichtung des Nationalparks" ein Rechtsakt ist. Erst ab Inkrafttreten der Nationalparkerklärung existiert rechtlich der Nationalpark O.ö. Kalkalpen; ab diesem Zeitpunkt sind somit die Bestimmungen dieses Landesgesetzes auf jene Flächen anzuwenden, die in der Nationalparkerklärung aufscheinen. Die Vorschläge der Nationalparkgesellschaft binden die Landesregierung nicht.

Abs. 2 basiert auf dem Grundsatz des Vertragsnaturschutzes. Nur jene Grundflächen, für die Flächensicherungsverträge bestehen, dürfen in die Nationalparkerklärung aufgenommen werden. Die Landesregierung hat somit im Zuge der Grundlagenforschung für die Erlassung der Verordnung zu prüfen, ob die entsprechenden Vereinbarungen vorliegen. Dabei darf sie nur jene Flächen als Natur- oder Bewahrungszone erklären, für die die Zustimmung des Rechtsinhabers zur Einbeziehung als Naturzone oder Bewahrungszone vorliegt (Abs. 3). Einzige Ausnahme von diesem Grundsatz bildet ein Fristversäumnis der Nutzungsberechtigten im Sinn des § 1 Wald- und Weideservitutenlandesgesetz und sonstiger Inhaber von privaten oder öffentlichen Rechten an den von der Nationalparkerklärung betroffenen Grundflächen (Abs. 6). Die davon betroffenen Grundflächen können auch ohne Zustimmung der Rechtsinhaber in den Nationalpark einbezogen werden; die betroffenen Rechtsinhaber haben allerdings einen Entschädigungsanspruch. Kommt keine gütliche Einigung zustande, so ist im ordentlichen Rechtsweg über die angemessene Entschädigung zu entscheiden. Die vom Abs. 6 umfaßten Fälle werden die Ausnahme bleiben. Zum einen ist der Nationalparkgesellschaft ohnedies die Großzahl der Rechtsinhaber bekannt.

Zum anderen ist die Landesregierung verpflichtet, den Entwurf der Nationalparkerklärung den Nationalparkgemeinden zu übermitteln und eine achtwöchige Frist zur Geltendmachung von Ansprüchen festzulegen (Abs. 4). Während dieser Frist können allenfalls betroffene Rechtsinhaber, die noch keine Vereinbarung abgeschlossen haben, ihre Rechte geltend machen. Kommt im Zuge dieses Auflageverfahrens heraus, daß der Vertragsnaturschutz nicht gegenüber allen Rechtsinhabern im Sinn des § 2 Abs. 1 zum Tragen gekommen ist, darf die Landesregierung die entsprechenden Grundflächen nicht in die Nationalparkerklärung aufnehmen. Sie hat die Möglichkeit, die Nationalparkerklärung in reduziertem Umfang zu erlassen oder aber die Nationalparkgesellschaft, über deren Vorschlag letztlich die Nationalparkerklärung erlassen wird, um Nachverhandlungen zu ersuchen.

Zur Information der Bevölkerung bzw. von interessierten Personen sind planliche Darstellungen des Nationalparks samt Grenzen und Zoneneinteilung bei den Behörden der Nationalparkregion, der Nationalparkgesellschaft und den Nationalparkgemeinden sowie beim Amt der Landesregierung aufzulegen. Der Maßstab 1:10.000 wurde gewählt, weil auf diese Art eine parzellenscharfe Darstellung der einzelnen Zonen ermöglicht wird (Abs. 7).

Abs. 8 letztlich stellt klar, daß Bestimmungen zur Erlassung der Nationalparkerklärung selbstverständlich auch im Fall der Erweiterung des Nationalparks anzuwenden sind. Das bedeutet, daß auch jede Erweiterung des Nationalparks eine (Änderung der) Nationalparkerklärung erfordert und somit einen Rechtsakt darstellt.

#### **Zu § 4:**

Um die Bestimmungen dieses Landesgesetzes einhalten zu können, muß es für jeden erkennbar sein, ob er sich im Nationalpark bzw. in welcher Zone er sich befindet; die Kennzeichnung dieser Bereiche ist daher erforderlich. Geeignete Kennzeichnungsmaßnahmen sind im Einvernehmen mit den Eigentümern zu setzen. Die vorsätzliche Beschädigung, Zerstörung oder unbefugte Entfernung der Kennzeichnung ist verboten und stellt eine Verwaltungsübertretung dar, sofern nicht der Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung vorliegt (vgl. § 20 Abs. 1 Z. 1).



**Zu § 5:**

Abs. 1 zählt jene Bestimmungen anderer Landesgesetze auf, die im Nationalpark nicht gelten. Es sind dies die Bestimmungen des O.ö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 1995 über Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsteile, Landschaftspflegepläne und Bojenpläne, Naturschutzgebiete sowie die entsprechenden Verfahrensbestimmungen dazu. Ebenfalls nicht angewendet werden jene Bestimmungen des O.ö. Fischereigesetzes, die Rechte und Pflichten der Fischereiberechtigten regeln, weil im Bereich des gesamten Nationalparks die Ausübung der Fischerei untersagt ist (vgl. § 7 Abs. 1 Z. 5). Weiters gelten im Nationalpark nicht die Bestimmungen des O.ö. Jagdgesetzes über die Abschlußsperre und den Zwangsabschuß, den Abschlußplan und die Trophäenschau, die Verpflichtung zur Sorge für eine angemessene Wildfütterung während der Notzeit, die Bestimmungen über schädliches Wild außerhalb von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden sowie umfriedeten Hausgärten und die Bestimmungen über das Abhalten des Wildes und die Wildschadensverhütung (vgl. dazu die Ausführungen zu § 6 Abs. 2 Z. 3). Die Generalklausel im Abs. 1 letzter Satz bezieht sich z.B. auf die Verfahrensbestimmungen zur Erteilung einer naturschutzbehördlichen Bewilligung (diese Bestimmungen sind deshalb nicht anzuwenden, weil die naturschutzbehördliche Bewilligung durch eine bescheidmäßige Feststellung nach dem O.ö. Nationalparkgesetz ersetzt wird; vgl. § 17 Abs. 2).

Abs. 2 trägt dem Umstand Rechnung, daß der Nationalpark als Schutzgebiet auch von raumordnerischer Bedeutung ist. Daher gilt die Nationalparkerklärung auch als Raumordnungsprogramm für Sachgebiete im Sinn des O.ö. Raumordnungsgesetzes. Jede Nationalparkgemeinde hat somit in ihrem Flächenwidmungsplan (bei dessen Erstellung bzw. Überarbeitung) die Natur- oder Bewahrungszonen als besondere Widmungen im Grünland auszuweisen (vgl. § 30 O.ö. Raumordnungsgesetz 1994).

Abs. 3 stellt im Sinn einer einheitlichen o.ö. Rechtsordnung klar, daß gleiche Begriffe den gleichen Inhalt haben (unabhängig davon, in welchem Landesgesetz der Begriff "verwendet" wird).

**Zu § 6:**

Wegen der für die Natur- und Kulturlandschaft im Nationalpark unterschiedlichen Ziele (vgl. dazu die Ausführungen zu 1.2.2. des Allgemeinen Teils der Erläuterungen) ist es erforderlich, innerhalb des Nationalparks von Zone zu Zone aufeinander abgestimmte Strategien des Arten-, Biotop- und Geotopschutzes zu formulieren und umzusetzen. Abs. 1 legt daher fest, daß die Landesregierung spätestens gleichzeitig mit der Nationalparkerklärung Managementpläne für bestimmte Sachbereiche zu erlassen hat (die Umsetzung dieser Managementpläne erfolgt durch die Nationalparkgesellschaft). Die Landesregierung ist dabei an die Ziele gemäß § 1, die Grundsätze gemäß § 2 und die Verbote gemäß § 7 bis 9 gebunden. Vor diesem Hintergrund bilden somit die Managementpläne (gemeinsam mit den "Flächensicherungsverträgen") die eigentliche Rechtsgrundlage für den Betrieb des Nationalparks. Zum Verhältnis zwischen Managementplänen und den Verträgen ist zu bemerken, daß die Managementpläne - ähnlich den Raumordnungsprogrammen für das gesamte Landesgebiet - die strategischen Zielvorgaben enthalten werden und die konkreten Umsetzungsschritte dieser Managementpläne vertraglich mit den betroffenen Rechtsinhabern abgesichert werden. Das Vorliegen der Managementpläne (jedenfalls im Entwurf) wird somit Voraussetzung für den Abschluß der privatrechtlichen Vereinbarungen (Bewirtschaftungsübereinkommen) sein.

Im Abs. 2 sind jene Sachbereiche aufgezählt, für die von der Landesregierung jedenfalls Managementpläne zu erlassen sind. Diese Managementpläne sind von zentraler Bedeutung für das Erreichen der Ziele gemäß § 1 Abs. 1 und 3. Es handelt sich dabei um die Entwicklung des Naturraums und der Biotopausstattung, die Wildstandsregulierung und die Besucherlenkung.

In den Managementplänen für die Entwicklung des Naturraums und der Biotopausstattung (Abs. 2 Z. 1) muß unter Bedachtnahme auf die angestrebten Ziele auf die Entwicklungsmöglichkeiten der konkreten Grundflächen näher eingegangen werden. Die Managementpläne dieses Sachbereichs für die Naturzone werden daher wesentlich von den Managementplänen dieses Sachbereiches für die Bewahrungszone abweichen. Es ist aber grundsätzlich auch denkbar, daß die Managementpläne dieses Sachbereiches für verschiedene Naturzonen unterschiedlich sein werden, da es einerseits Naturzonen geben wird, in denen die

angestrebte Naturlandschaft bereits vorhanden ist, während wiederum andere Naturzonen dazu eingerichtet werden, um die Entwicklung der Grundfläche zu einer Naturlandschaft zu ermöglichen.

Der Managementplan für die Wildstandsregulierung (Abs. 2 Z. 2) muß das Ziel haben, durch eine ökologisch orientierte Wildstandsregulierung ein ausgewogenes Wald-Wildverhältnis zu erreichen. Die Trophäenjagd wird somit - auf Sicht gesehen - durch die Wildstandsregulierung abgelöst. Wie negative Beispiele aus dem Ausland verdeutlicht haben, würde dabei ein generelles Verbot der Jagd ein explosionsartiges Ansteigen des Wildstandes bewirken und zu einer Zerstörung der Natur, vor allem des Waldes führen, weil die natürlichen Feinde des Wildes nicht mehr vorhanden sind. Es bedarf daher der "Regulierungsjagd", um derartige Schäden hintanzuhalten. Gleichzeitig ist es aber ohne weiteres denkbar, daß natürliche Feinde des Wildes im Nationalpark wieder ausgesetzt werden. Insgesamt ist es daher notwendig, vom O.ö. Jagdgesetz abweichende Regelungen, insbesondere über Abschlußpläne, Schonzeiten und die Wildfütterung zu schaffen. Daher gelten auch die einschlägigen Bestimmungen des O.ö. Jagdgesetzes im Nationalpark nicht (vgl. die Anmerkungen zu § 5 Abs. 1). Die Landesregierung ist jedoch auf Grund der Rücksichtnahmepflicht auf die umgebenden Grundflächen (§ 2 Abs. 4 Z. 2 und § 6 Abs. 1 letzter Satz) verpflichtet, mögliche Auswirkungen auf die außerhalb des Nationalparks liegende Gebiete zu berücksichtigen. Gerade ein generelles Verbot der Fütterungen in den höheren Lagen könnte dazu führen, daß das Wild bei der Futtersuche in die Täler wechselt und dort Waldschäden verursacht. Keine Einschränkung bringen die Managementpläne hinsichtlich der Jagdausübungsberechtigten: wie bisher sind jene Jagdausübungsberechtigten im Rahmen der Bestimmungen des O.ö. Jagdgesetzes zur Ausübung der Jagd befugt, die bisher auch schon das Weidwerk ausübten (es sei denn, es wird vertraglich etwas anderes festgelegt). Der Rahmen für die Ausübung des Jagdrechts bildet jedoch im Nationalpark nicht der von der Bezirksverwaltungsbehörde genehmigte Abschlußplan, sondern eben der von der Landesregierung verordnete Managementplan für die Wildstandsregulierung.

Mit dem Managementplan für die Besucherlenkung (Abs. 2 Z. 3) soll verhindert werden, daß die Zielsetzungen des § 1 Abs. 1 Z. 1 bis 4 durch übermäßige touristische Nutzung wesentlich erschwert oder überhaupt nicht erreicht werden können. Daher wird notwendig sein, nur gewisse

Wege für die geführten Besucher zu öffnen und im Rahmen der Bewahrungszonen besondere "Tourismuszonen" einzurichten. Insgesamt bleiben natürlich die bestehenden Wege soweit "geöffnet", als es erforderlich ist, dem Bildungsauftrag des Nationalparks zu entsprechen. Internationale Beispiele (z.B. Schweizerischer Nationalpark) zeigen aber, daß jedenfalls für die Wanderung von Gruppen in der Naturzone einschränkende Maßnahmen zwingend erforderlich sind, um der Natur die erforderlichen Entwicklungsmöglichkeiten zu geben.

Abs. 3 und 4 regeln das Verfahren zur Erlassung dieser Managementpläne. Die im Abs. 3 angeführten Behörden und Nationalparkgemeinden sind jedenfalls zu hören; der Landesregierung steht es aber frei, darüber hinaus noch anderen Institutionen ein Stellungnahmerecht einzuräumen. Das Anhörungsverfahren in den Nationalparkgemeinden (Abs. 4) dient der Einbindung der betroffenen Bevölkerung in die Erlassung der Managementpläne für den Sachbereich Besucherlenkung. Dabei sind jedoch - ähnlich dem Verfahren zur Erlassung von Flächenwidmungsplänen - nur die Personen zur Stellungnahme berechtigt, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen können. Es wird sich dabei vor allem um die betroffenen Rechtsinhaber und die auf örtlicher Ebene errichteten Nationalparkforen handeln.

#### **Zu § 7:**

Abs. 1 enthält eine Liste jener Tätigkeiten und Maßnahmen die im Nationalpark - unabhängig davon, ob es sich um die Natur- oder Bewahrungszone handelt - verboten sind. Diese allgemeinen Verbote werden durch jene Maßnahmen erweitert, die gemäß § 8 Abs. 2 nur in der Naturzone oder gemäß § 9 Abs. 2 nur in der Bewahrungszone verboten sind. Die im § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 2 angeführten Tätigkeiten und Maßnahmen können daher auch nicht im Wege einer bescheidmäßigen Feststellung gemäß § 8 Abs. 1 oder § 9 Abs. 1 für zulässig erklärt werden. Es handelt sich somit um Maßnahmen und Tätigkeiten, bei denen von vornherein feststeht, daß sie das öffentliche Interesse am Erreichen der Nationalparkziele verletzen.

Abs. 1 Z. 1 legt ein generelles Verbot der Entnahme oder Beschädigung wildwachsender Pflanzen in allen ihren Teilen oder Entwicklungsformen fest. Ausnahmen sind nur für jene Tätigkeiten vorgesehen, bei deren Durchführung zwingend gegen dieses Verbot verstoßen

werden müßte. Diese Ausnahmen dürfen jedoch nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß in Anspruch genommen werden.

Abs. 1 Z. 2 untersagt jegliches Befahren von Grundflächen abseits von Straßen und Radwegen. Es ist somit auch unzulässig, "unbefestigte" Grundflächen mit dem Rad zu befahren. Bei der Erstellung des Managementplans für die Besucherlenkung ist somit auch darauf Rücksicht zu nehmen (vor allem bei der Festlegung von Mountainbike-Strecken). Ausgenommen von diesem Verbot ist natürlich die zulässige land- und forstwirtschaftliche Nutzung, weil diese zwingend abseits von Straßen und Wegen durchzuführen ist.

Abs. 1 Z. 3 untersagt auch das Befahren von Privatstraßen durch "Unbefugte". Dieses Verbot ist deshalb zwingend erforderlich, damit nicht die Managementpläne für die Besucherlenkung durch private Initiativen unterwandert werden können. Ausgenommen von diesem Verbot sind lediglich Fahrten im Interesse des Nationalparks (Z. 3 lit. c, e und g), zu land- und forstwirtschaftlichen Zwecken (lit. b) und zur Wartung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Anlagen (lit. f), weil ein Aufrechterhalten dieses Verbots diese Tätigkeiten unzumutbar erschweren und somit weitgehend verhindern würde. Die Ausnahme der Anrainer vom Fahrverbot (lit. a) führt auf Grund des kleinen Kreises der Betroffenen zu keinen negativen Auswirkungen auf den Nationalpark. Als Anrainer sind nämlich nur die Besitzer der neben der Straße befindlichen Liegenschaften anzusehen. Dieser Begriff umfaßt also nicht nur die Eigentümer von Grundstücken entlang eines Weges, sondern auch allfällige (Rechts-)Besitzer, sodaß außer dem Eigentümer einer neben der Straße gelegenen Liegenschaft auch jenen Personen die Anrainereigenschaft zukommt, die an dieser Liegenschaft ein Bestandsrecht besitzen oder zur Ausübung sonstiger Rechte auf dieser Liegenschaft berechtigt sind (vgl. dazu VwGH-Erkenntnis vom 12. September 1980, ZfVB 1981/5/1380 zu § 52 lit. a Z. 1 StVO).

Obwohl die Jagd (weitgehend) und die Fischerei im Nationalpark verboten sind, ist die Ausnahme vom Fahrverbot zur rechtmäßigen Ausübung der Jagd und Fischerei (Z. 3 lit. d) deshalb erforderlich und gerechtfertigt, weil es auf Grund der besonderen Lage des Nationalparks O.ö. Kalkalpen einige Fälle gibt, in denen das Jagd- bzw. Fischereirevier nur über eine nichtöffentliche Straße durch den Nationalpark erreicht werden kann.

Das Überfliegen des Nationalparks mit nicht motorisierten Luftfahrzeugen wird nur innerhalb der Überflugszone, die im Managementplan für die Besucherlenkung festgelegt werden, zulässig sein (Abs. 1 Z. 4). Das Verbot gerade für nicht motorisierte Luftfahrzeuge ist deshalb gerechtfertigt, weil Paragleiter, Hängegleiter und Flugdrachen mehr zur Beunruhigung des Wildes (auf Grund ihrer Ähnlichkeit mit den natürlichen Feinden des Wildes und dem überraschenden, weil lautlosen Auftauchen) führen als motorisierte Luftfahrzeuge. Für motorisierte Luftfahrzeuge gelten somit im Nationalpark ausschließlich die Bestimmungen des Luftfahrtgesetzes und die Luftverkehrsregeln. Diese Bestimmungen des Bundes reichen aus, um eine Beeinträchtigung des Nationalparks zu vermeiden; hier ist nämlich vorgesehen, daß Außenlandungen und Außenabflüge einer Bewilligung des Landeshauptmannes bedürfen, die nur erteilt werden darf, wenn der Verfügungsberechtigte des benützten Grundstückes zustimmt und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen. Auch Hubschrauberüberflüge unterhalb von 150 m bedürfen der Zustimmung der Verfügungsberechtigten der zu überfliegenden Grundstücke. Die Nationalparkgesellschaft kann daher in den Flächensicherungsverträgen sicherstellen, daß die Verfügungsberechtigten der Nationalparkflächen ihre Zustimmung dazu nicht erteilen. Überdies ist das Überfliegen des Nationalparks auf Grund des Luftfahrtgesetzes grundsätzlich erst ab einer Höhe von 150 m über Grund gestattet. Diese Mindesthöhe reicht aus, um (von Schadstoffemissionen abgesehen) eine Beeinträchtigung des Nationalparks zu vermeiden. Die Festlegung einer größeren Überflughöhe wäre zwangsläufig "totes Recht", weil einerseits der Vollzug nicht sichergestellt werden kann, da die Kennzeichen der Flugzeuge nicht mehr festgestellt werden können; andererseits ist die Stecke Kirchdorf-Klaus-Windischgarsten-Pyhrnpaß-Liezen-Aigen als Schlechtwetterflugweg vorgesehen.

Abs. 1 Z. 5 verbietet schließlich die Fischerei im Nationalpark, weil auch diese Tätigkeit eine Form der wirtschaftlichen Nutzung der Nationalparkfläche ist, die nach den internationalen Anerkennungskriterien untersagt ist. Ein Managementplan zur Fischbestandsregulierung ist auf Grund des ohnedies nicht übermäßigen Besatzes nicht erforderlich.

Da die Ausübung der gemäß Abs. 1 Z. 1 bis 4 von den Verboten ausgenommenen Tätigkeiten und Maßnahmen ohnedies durch Managementpläne (Land- und Forstwirtschaft, Besucherlenkung, Wildstandsregulierung) geregelt sind und überdies darauf Bedacht genommen

wurde, daß durch diese Ausnahmen das Erreichen der Ziele des Nationalparks nicht gefährdet wird, ist es nicht nötig, diese Ausnahmen einer bescheidmäßigen Feststellung gemäß § 8 Abs. 1 oder § 9 Abs. 1 zu unterwerfen. Diese Tätigkeiten bedürfen somit keiner "Bewilligung" nach dem Nationalparkgesetz, was freilich nicht ausschließt, daß deren Ausübung nach anderen Landes- oder Bundesgesetzen bewilligungspflichtig ist (Abs. 2).

**Zu § 8:**

Abs. 1 legt zunächst ein generelles Eingriffsverbot für die Naturzone fest. Eingriff im Sinn dieser Bestimmung ist nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs, eine Maßnahme, die die Natur (oder den Naturhaushalt) nicht nur vorübergehend maßgebend verändert. Dabei ist nicht Voraussetzung, daß dieser Eingriff auch störend ist. Hinsichtlich der zeitlichen Dimension ist festzuhalten, daß jede Veränderung bis zu einer Dauer von drei Tagen vorübergehend ist und daher nicht den Begriff eines "Eingriffs" erfüllt. Dennoch ist daraus nicht zu schließen, daß jede Veränderung, deren Auswirkungen kürzer als drei Tage anhalten, erlaubt ist. Abs. 1 verbietet nämlich auch jede Beeinträchtigung des Landschaftsbildes oder des Erholungswertes der Landschaft. Das Landschaftsbild ist dabei (nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs) das Bild einer Landschaft von jedem möglichen Blickpunkt zu Land, zu Wasser und in der Luft. Die "Landschaft" ist ein charakteristischer, individueller Teil der Erdoberfläche, der durch das Wirkungsgefüge der hier vorhandenen Geofaktoren bestimmt ist. Da das Vorliegen einer Beeinträchtigung an keine bestimmte Mindestdauer gebunden ist, werden von dieser Regelung auch unter dreitägige Maßnahmen umfaßt. Es ist daher davon auszugehen, daß z.B. Hubschrauberrundflüge und sonstige Tätigkeiten zwar nicht als "Eingriff", dafür aber als Beeinträchtigung des Landschaftsbildes oder des Erholungswertes der Landschaft unter dieses Verbot fallen können. Diese Verbote sind jedoch keine absoluten Verbote, sondern relative; sie können durch eine bescheidmäßige Feststellung ihrer "Unbedenklichkeit" von der Behörde aufgehoben werden. Zur Feststellung der Unbedenklichkeit hat die Behörde zu überprüfen, ob durch die konkrete Maßnahme öffentliches Interesse an der Sicherung oder Wiederherstellung der Naturkreisläufe verletzt wird oder nicht. Der Beurteilungsmaßstab ergibt sich aus den in diesem Landesgesetz festgelegten Zielen und den in den Managementplänen vorgesehenen Strategien für den konkreten Teil der Naturzone, der von der Maßnahme betroffen ist. Eine

Interessenabwägung hier ist nicht vorgesehen. Kommt die Behörde bei ihrer Beurteilung daher zum Ergebnis, daß diese Maßnahme konkreten Zielsetzungen widerspricht, darf sie keine bescheidmäßige Feststellung der "Unbedenklichkeit" treffen. Die Maßnahme bleibt verboten. Ein allenfalls diesem Verbot entgegenstehendes öffentliches Interesse ist nicht zu berücksichtigen.

Abs. 2 enthält (zusätzlich zu den allgemeinen Verboten gemäß § 7 Abs. 1) jene Tätigkeiten und Maßnahmen, die in der Naturzone absolut verboten sind. Diese Tätigkeiten unterliegen somit auch nicht der Regelung des Abs. 1. Es handelt sich dabei um die Ausübung der Jagd außerhalb des Rahmens des Managementplans für die Wildstandsregulierung und um das generelle Verbot des Ausbringens von Pestiziden und Düngemitteln. Diese beiden Tätigkeiten lassen sich keinesfalls mit der in der Naturzone angestrebten selbständigen Entwicklung der Natur (ohne menschlichen Eingriff) vereinbaren.

Abs. 3 enthält eine abschließende Aufzählung jener Tätigkeiten, die von vornherein das öffentliche Interesse an der Sicherung oder Wiederherstellung der Naturkreisläufe nicht verletzen können oder deren Durchführung sachlich gerechtfertigt werden kann. Es handelt sich dabei zunächst um die zur Umsetzung der Managementpläne erforderlichen Tätigkeiten (Z. 1; z.B. die Durchführung der Wildstandsregulierung) oder Maßnahmen die im Interesse der Sicherheit von Menschen vorgenommen werden müssen (Z. 2; z.B. vorbeugender Lawinenverbau zum Schutz von ständig bewohnten Gebäuden). Die Durchführung von Maßnahmen zum Zweck der Wartung und Instandsetzung behördlich genehmigter oder sonst rechtmäßig bestehender Anlagen (Z. 3) ist deshalb gerechtfertigt, weil hier bereits die Behörde die "Unbedenklichkeit" dieser Anlagen überprüft hat oder die sonst mit den Nationalparkzielen in Einklang gebracht werden können. Als Anlage ist dabei alles anzusehen, was durch die Hand des Menschen zweckbestimmt erstellt oder angelegt wird, wobei nicht darauf abgestellt wird, daß sich diese Anlagen in der Naturzone befinden. Es ist nämlich ohne weiteres denkbar, daß diese Anlagen nur durch die Naturzone erreicht werden können, obwohl sie sich in der Bewahrungszone oder überhaupt außerhalb des Nationalparks befinden.

Da der Nationalpark auch einen Bildungs- und Erholungsauftrag hat, ist auch das Bergsteigen, das Wandern und der Tourenschliff im Rahmen des Managementplans zur Besucherlenkung



zulässig (Z. 4). Sieht daher dieser Managementplan keine begehbaren Wege in (Teilen) der Naturzone vor oder werden im Managementplan keine Möglichkeiten zum Bergsteigen oder Tourenschilaufl ausgewiesen, sind diese Tätigkeiten von der Regelung des Abs. 1 umfaßt. D.h., sie sind nicht absolut verboten, bedürfen jedoch einer bescheidmäßigen Feststellung im Einzelfall. Sieht hingegen der Managementplan vor, daß bestimmte Wanderwege begangen werden dürfen, führt dies auch dazu, daß dessen Instandsetzung (Instandhaltung) als "rechtmäßig bestehende Anlage" zulässig ist.

**Zu § 9:**

Abs. 1 enthält wie § 8 Abs. 1 ein generelles (relatives) Eingriffsverbot. Auf Grund der Zielsetzungen der Bewahrungszone, die von jenen in der Naturzone abweichen, ist jedoch hier ein anderer Beurteilungsmaßstab für die Behörde anzulegen. Geht es in der Naturzone darum, eine unbeeinflusste Entwicklung der Natur sicherzustellen, ist hier zu prüfen, ob das öffentliche Interesse an der Erhaltung der naturnahen Kulturlandschaft nicht verletzt wird. Der Schutz der Bewahrungszone ist daher weniger streng als in der Naturzone. Maßnahmen und Tätigkeiten, die in der Naturzone unzulässig sind, können durchaus in der Bewahrungszone nach der "Bescheinigung der Unbedenklichkeit" durch die Behörde durchgeführt werden. Auch hier ist jedoch keine Interessensabwägung vorgesehen; liegt daher eine Maßnahme nicht im öffentlichen Interesse an der Erhaltung der naturnahen Kulturlandschaft, kann deren Unbedenklichkeit auch dann nicht festgestellt werden, wenn andere öffentliche Interessen für die Durchführung dieser Maßnahme sprechen. Auch hier sind als Beurteilungsmaßstab wieder die Zielsetzungen dieses Landesgesetzes und die Strategien der Managementpläne für die Bewahrungszone maßgeblich.

Abs. 2 enthält (ergänzend zu § 7 Abs. 1) jene Tätigkeiten und Maßnahmen, deren Durchführung in der Bewahrungszone absolut verboten ist. Auch hier ist zunächst die Ausübung von Jagdrechten die über die Vollziehung der Managementpläne der Wildstandsregulierung hinausgehen verboten. Da jedoch die Managementpläne für die Wildstandsregulierung in der Naturzone und in der Bewahrungszone durchaus unterschiedlich sein können, ist es daher denkbar, daß die Ausübung von Jagdrechten im größeren Umfang zulässig ist, als in der Naturzone (Abs. 2 Z. 1).

Abs. 2 Z. 2 verbietet im Gegensatz zu § 8 Abs. 2 lediglich das Ausbringen von Pestiziden, soweit es nicht dem biologischen Landbau entspricht. Die Ausbringung von sonstigen Düngemitteln ist jedoch nach Maßgabe des Abs. 3 zulässig. Auf Grund der derzeitigen Richtlinien des biologischen Landbaus ist auch eine punktförmige Ausbringung von Pestiziden (z.B. zur Bekämpfung des Ampfers) nicht zulässig. Die daraus resultierenden Erschwernisse für die Bewirtschafter der Almen sind im Wege des Vertragsnaturschutzes zu entschädigen. Sollte jedoch in Zukunft auf Grund neuerer wissenschaftlicher Erkenntnisse die punktförmige Ausbringung von Pestiziden für gezielte Schädlingsbekämpfung zulässig sein, dürfte das auch in der Bewahrungszone durchgeführt werden.

Abs. 3 enthält wiederum (analog zu § 8 Abs. 3) einen Katalog jener Tätigkeiten und Maßnahmen, die keiner bescheidmäßigen Feststellung gemäß Abs. 1 bedürfen, weil sie ohnedies im Einklang mit den in der Bewahrungszone verfolgten Ziele stehen. Es handelt sich dabei zunächst um jene Tätigkeiten und Maßnahmen zur Umsetzung der Managementpläne für die Bewahrungszone (Z. 1) und jene Tätigkeiten und Maßnahmen, die auch in der Naturzone erlaubt sind (Z. 7).

Die Regelung des Abs. 3 Z. 2 stellt sicher, daß die bestehenden Eigentums- und Nutzungsrechte und die naturnahe Alm- und Weidewirtschaft in dem Ausmaß ohne bescheidmäßige Feststellung weiterhin ausgeübt werden dürfen, wie sie durch die "Flächensicherungsverträge" festgelegt sind. Die Formulierung "im Rahmen der bestehenden Rechte" stellt in diesem Fall den Zusammenhang zu diesen Vereinbarungen zwischen Rechtsinhaber und Nationalparkgesellschaft klar.

Abs. 3 Z. 3 wiederum ermöglicht die Ausübung einer nach biologischen Grundsätzen ausgerichteten Landwirtschaft in der Bewahrungszone ohne bescheidmäßige Feststellungen (zum Begriff "nach biologischen Grundsätzen ausgerichtete Landwirtschaft" vgl. die Erläuterungen zu § 2 Abs. 3 Z. 2). Dieser grundsätzlich zulässige biologische Landbau erfährt jedoch dadurch eine Einschränkung, als nur jener Wirtschaftsdünger (Jauche, Gülle usw.) ausgebracht werden darf, der in der Bewahrungszone anfällt. Damit wird jedoch das Ausbringen von Wirtschaftsdünger, der außerhalb der Bewahrungszone anfällt, nicht von vornherein unzulässig; er bedarf aber einer bescheidmäßigen Feststellung gemäß Abs. 1.

Abs. 3 Z. 4 stellt klar, daß auch die ökologisch orientierte Forstwirtschaft ohne bescheidmäßige Feststellung ausgeübt werden darf (vgl. zum Begriff die Erläuterungen zu § 2 Abs. 3 Z. 2).

Abs. 3 Z. 5 stellt klar, daß der Zu- oder Umbau bestehender Gebäude nur dann keiner bescheidmäßigen Feststellung bedarf, wenn die Maßnahmen nur unwesentlichen Einfluß auf das äußere Erscheinungsbild des Gebäudes haben und gleichzeitig die Schutzziele des Nationalparks ebenfalls nur unwesentlich beeinträchtigt werden. Das Austauschen eines Fensters in einem bestehenden Gebäude oder die Instandsetzung eines bestehenden Zubaus sowie sonstige Maßnahmen, die den Bestand nicht wesentlich verändern, dürfen somit ohne bescheidmäßige Feststellung durchgeführt werden. Die Neuerrichtung von Gebäuden bedarf einer bescheidmäßigen Feststellung gemäß Abs. 1; sie ist also nicht absolut verboten. Die Verwendungsänderung eines Gebäudes (z.B. die gastgewerbliche Nutzung einer bisher nicht bewirtschafteten Almhütte) kann jedoch wesentliche Auswirkungen auf die Schutzziele gemäß § 1 haben und bedarf in diesem Fall der bescheidmäßigen Feststellung (Ausnahme: das Gebäude ist als Bildungseinrichtung oder als sonstige Einrichtung im Rahmen eines Managementplans zur Besucherlenkung vorgesehen).

Die Erhaltung von Wegen, alpinen Steigen, Sicherheitseinrichtungen usw. im Abs. 3 Z. 6 bedarf ebenfalls nur dann keiner bescheidmäßigen Feststellung, wenn es sich um Wege und Steige und sonstige Einrichtungen handelt, die im Rahmen der Managementpläne zur Besucherlenkung vorgesehen sind. Die Erhaltung von sonstigen Wegen und Einrichtungen ist ebenfalls von vornherein nicht zwingend verboten; auch hier kann die Erhaltung im Wege einer bescheidmäßigen Feststellung gemäß Abs. 1 ermöglicht werden.

Das Sammeln von Pilzen und Beeren für den Eigenbedarf ist nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß gestattet (vgl. § 7 Z. 1). Darüber hinaus gilt in der Bewahrungszone natürlich auch z.B. § 174 Abs. 4 lit. b Z. 2 des Forstgesetzes, der das Aneignen von Pilzen und Beeren bis zu 2 kg pro Person und Tag erlaubt, sowie das O.ö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 1995. Die Entnahme von Pilzen und Beeren zu Erwerbszwecken fällt jedenfalls nicht mehr unter "Eigenbedarf" (dafür ist aber ohnedies eine Sammelbewilligung nach dem O.ö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 1995 erforderlich).

Die Verordnungsermächtigung des Abs. 4 stellt sicher, daß im Sinn einer Reduzierung des Verwaltungsaufwandes nach Vorliegen erster Erfahrungswerte weitere generelle Ausnahmen von der Pflicht zur bescheidmäßigen Feststellung festgelegt werden können. Die im Abs. 2 enthaltenen absoluten Verbote können jedoch auch auf diesem Wege nicht aufgehoben werden.

**Zu § 10:**

Für den Nationalpark O.ö. Kalkalpen wird die internationale Anerkennung angestrebt, um ein wertvolles Gütesiegel für diesen Landesteil zu erhalten. Daher sind alle Bezeichnungen, die mit diesem Nationalpark im Zusammenhang gebracht werden, auch gesetzlich geschützt, um Mißbräuchen vorzubeugen (vgl. dazu auch die Strafbestimmung des § 20 Abs. 1 Z. 2).

**Zu § 11:**

Die Förderungen haben sich grundsätzlich an den Zielen des § 1 bzw. den Managementplänen zu orientieren, wobei insbesondere Vorsorge für die Erhaltung und Pflege der natürlichen Umwelt und historisch-kulturell wertvoller Landesteile und Objekte getroffen werden kann. Insgesamt sollen alle geförderten Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung des Erholungswertes des Nationalparks bzw. der naturnahen Ausgestaltung dieses Nationalraums beitragen und gleichzeitig vor übermäßigem Erholungsverkehr schützen. Die Idee des Nationalparks vor allem auch durch die in diesem Gebiet ansässige Bevölkerung lebt und weiterentwickelt werden soll, sind auch den Zielen des Nationalparks dienende kulturelle Initiativen und Veranstaltungen von maßgeblicher Bedeutung und daher förderungswürdig.

Einer der Hauptgrundsätze der Förderung ist die Erreichung einer möglichst nachhaltigen Wirkung, wobei auf die wirtschaftliche Lage der Bevölkerung in der Region, die finanzielle Lage des Landes, sonstige Förderungsmaßnahmen des Bundes oder des Landes sowie die ökologische Belastbarkeit und wirtschaftliche Tragfähigkeit der Nationalparkregion Rücksicht zu nehmen ist. Da eine Förderung immer nur eine Unterstützung der wirtschaftlichen Lage der Betroffenen darstellen kann, sollen dadurch vor allem die Eigeninitiativen und die Selbsthilfe der im Nationalpark ansässigen Bevölkerung angeregt werden (vgl. dazu Punkt 4.1. des Allgemeinen

Teils der Erläuterungen).

**Zu § 12:**

Abs. 1 nimmt bestimmte Maßnahmen vom Anwendungsbereich dieses Landesgesetzes aus, weil sie zum Teil höherwertige Rechtsgüter betreffen (Z. 1, 3 und 4). Von der Regelung der Z. 2 können auch Naturkatastrophen, wie z.B. der Borkenkäferbefall und deren Bekämpfung umfaßt sein; Vorbereitungsmaßnahmen für Rettungseinsätze (Abs. 1 Z. 3) können unter anderem auch Übungseinsätze sein. Da es sich bei diesen Maßnahmen gemäß Abs. 2 und 3 nicht um so zwingende Maßnahmen handelt, die von vornherein ohne Rücksicht auf die im Nationalpark verfolgten Interessen durchgeführt werden müssen, legt Abs. 2 fest, daß die Vorbeugung vor Naturkatastrophen und die Durchführung von Vorbereitungsmaßnahmen sowie die Beseitigung von Katastrophenfolgen nur mit Zustimmung der Nationalparkgesellschaft durchgeführt werden dürfen. Die Nationalparkgesellschaft kann auf diesem Weg dafür sorgen, daß die Schutzziele des Nationalparks nur im unmittelbar erforderlichen Ausmaß verletzt werden oder allenfalls, sofern eine Wahlmöglichkeit besteht, die für den Nationalpark schonendere Art der Durchführung der Maßnahme gewählt wird.

Abs. 3 enthält eine Auslegungsregelung, um eine verfassungskonforme Interpretation dieses Landesgesetzes zu ermöglichen (vgl. dazu die Ausführungen zu Punkt II. des Allgemeinen Teils der Erläuterungen - Kompetenzverteilung).

**Zu § 13:**

§ 13 legt fest, welche Gemeinden als Nationalparkgemeinden gelten und daher auch diese Bezeichnung führen dürfen.

**Zu § 14:**

Abs. 1 legt grundsätzlich fest, daß nur die Nationalparkgemeinden die Nationalparkregion bilden.

Abs. 2 ermächtigt jedoch die Landesregierung, diese Nationalparkregion zu verkleinern (Abs. 2 Z. 1) oder auch auf andere Gemeinden auszudehnen. Die Voraussetzungen für die Erweiterung der Nationalparkregion auf andere Gemeinden sind abschließend im Abs. 2 geregelt; es handelt sich dabei um: naturräumlicher Zusammenhang zur Nationalparkregion, Antrag des Gemeinderates und besonderes Engagement für den Nationalpark. Vor der Erlassung einer derartigen Verordnung ist die Nationalparkgesellschaft zu hören (Abs. 3).

Zur Festlegung der Ziele für die Entwicklung der Nationalparkregion kann die Landesregierung ein Raumordnungsprogramm im Sinn des O.ö. Raumordnungsgesetzes erlassen. Neben den ohnedies bereits auf Grund des O.ö. Raumordnungsgesetzes zu befassenden Institutionen sind auch die verfassungsrechtlichen Vertreter der Gemeinden, die Interessensvertretungen des Tourismus, die Nationalparkgesellschaft selbst (und dessen Nationalparkkuratorium) sowie die Alpinvereine und Naturschutzorganisationen in das Verfahren einzubinden. Der Landesregierung steht es freilich frei, auch über diesen Kreis hinaus weiteren Organisationen die Möglichkeit zur Mitsprache einzuräumen.

#### **Zu § 15:**

**Abs. 1** legt fest, daß der Nationalpark von einer gemeinnützigen Nationalparkgesellschaft in der Rechtsform einer GesmbH. betrieben wird. In der diesbezüglichen Art. 15a B-VG-Vereinbarung ist folgendes festgelegt:

- Bund und Land sind jeweils zur Hälfte an der Gesellschaft beteiligt (zur finanziellen Dotierung der Gesellschaft vgl. die Ausführungen zu Punkt III. des Allgemeinen Teils der Erläuterungen).
- Die Gesellschaft hat als Organe, die Generalversammlung und den Geschäftsführer, wobei die Generalversammlung paritätisch von Vertretern des Bundes und des Landes besetzt wird. Auf Seite des Bundes sind dies jeweils ein Vertreter des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie, des Bundesministeriums für Finanzen und des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft. Auf Seite des

Landes soll diese Aufgabe von je einem Vertreter der drei stärksten Landtagsparteien wahrgenommen werden (vgl. dazu auch Punkt 3. des Antrages an den Landtag). Alle Beschlüsse in der Generalversammlung haben einstimmig zu fallen.

- Der Geschäftsführer ist das ausführende Organ und haftet nach dem GesmbH-Gesetz der Generalversammlung.
- Die Nationalparkgesellschaft selbst wird durch dieses Landesgesetz, die Art. 15a B-VG-Vereinbarung und die von der Landesregierung im Zusammenhang mit dem Nationalpark O.ö. Kalkalpen erlassenen Verordnungen gebunden.

Durch diese Konstruktion wird somit eine möglichst unbürokratische Verwirklichung des Nationalparks sichergestellt. Die Gesellschaft ist gemeinnützig, d.h. nicht auf Gewinn orientiert; sie ist somit kein Unternehmen, sondern bedient sich nur einer "unternehmerischen" Rechtsform.

Abs. 3 legt fest, daß die Nationalparkgesellschaft der Rechtsnachfolger des Landes bei nationalparkrelevanten Verträgen ist. Dies gilt freilich nicht für Staatsverträge gemäß Art. 15a B-VG.

#### **Zu § 16:**

§ 16 regelt die Zusammensetzung des Nationalparkkuratoriums.

Abs. 1 legt fest, daß das Nationalparkkuratorium 14 Mitglieder umfaßt, die wiederum in zwei Gruppen zusammengefaßt werden. Jede dieser Gruppen hat der Generalversammlung der Nationalparkgesellschaft einen Vorschlag für die Besetzung der ihr jeweils gemäß Abs. 1 Z. 1 oder 2 zugeordneten sieben Sitze im Kuratorium vorzulegen. Der Vorsitz im Kuratorium wechselt jährlich, wobei jeweils ein von der Mitgliedergruppe namhaft gemachter Vertreter den Vorsitz führt und ein von der anderen Mitgliedergruppe nominiertes Mitglied die Funktion des stellvertretenden Vorsitzenden ausübt (Abs. 5 Z. 1). Wer den Vorsitz im ersten Jahr des Bestehens des Nationalparkkuratoriums führt, ist in der konstituierenden Sitzung festzulegen.

Die konstituierende Sitzung wird vom Geschäftsführer der Nationalparkgesellschaft einberufen (Abs. 4), der an jeder Sitzung teilzunehmen und auch die erforderlichen Auskünfte zu erteilen hat. Nähere Bestimmungen über die Geschäftsführung im Kuratorium sind der Geschäftsordnung vorbehalten, in der jedoch jedenfalls vorzusehen ist, daß auch die Mitglieder oder Ersatzmitglieder der Generalversammlung der Nationalparkgesellschaft den Beratungen beigezogen werden können. Daraus ergibt sich somit, daß diese Personen nur über Einladung des Nationalparkkuratoriums und nicht von sich aus an den Sitzungen teilnehmen können.

Hinsichtlich der Aufgaben des Nationalparkkuratoriums ist anzumerken, daß die beispielsweise Aufzählung im Abs. 2 lediglich eine Präzisierung der ohnedies bereits im Art. VI Abs. 1 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zur Errichtung und Erhaltung des Nationalparks OÖ Kalkalpen festgelegten Aufgaben ist.

**Zu § 17:**

Die Abgabenbefreiung bezieht sich ausschließlich auf landesrechtlich geregelte Abgaben, da zur Befreiung von Bundesabgaben keine Kompetenz des Landes gegeben ist.

**Zu § 18:**

Diese Bestimmung enthält die maßgeblichen Verfahrensbestimmungen, die einzuhalten sind, um zu einer bescheidmäßigen Feststellung der "Unbedenklichkeit" zu gelangen. In diesem Zusammenhang ist noch einmal darauf hinzuweisen, daß (ausgenommen Tätigkeiten und Maßnahmen, die grundsätzlich zulässig sind) Eingriffe im Nationalpark erst dann durchgeführt werden dürfen, wenn eine bescheidmäßige Feststellung Rechtskraft erlangt hat (vgl. dazu die Ausführungen zu § 8 und § 9). Im Interesse eines geordneten Verwaltungsablaufs sowie zur entsprechenden sachlichen und rechtlichen Prüfung des Projekts sind die Anträge auf bescheidmäßige Feststellung schriftlich einzubringen. Das Erfordernis eines schriftlichen Bescheides wiederum soll der Rechtssicherheit dienen. Der Bescheid hat dingliche Wirkung, er bindet also auch allfällige Rechtsnachfolger.



Die Regelungen des Abs. 4 und 5 entsprechen den einschlägigen Bestimmungen des O.ö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 1995.

**Zu § 19:**

Zu einer sinnvollen Planung der einzelnen Nationalparkabschnitte, aber auch zum weiteren Betrieb bestehender Nationalparkabschnitte ist es zwingend erforderlich, daß den Organen der Nationalparkgesellschaft oder den von ihnen beauftragten Personen das Betreten der Grundstücke ermöglicht wird. Abs. 1 soll dies sicherstellen, indem er die Verpflichtung für die Grundeigentümer oder sonstigen Berechtigten enthält, das Betreten der Grundstücke zu gestatten; diese Verpflichtung trifft jedoch nur für unbedingt erforderliche Maßnahmen zu, soweit keine unzumutbare Erschwerung der Wirtschaftsführung daraus folgt. Jedenfalls sind die Organe vor dem Betreten der Grundstücke verpflichtet, mit den Betroffenen Kontakt aufzunehmen.

Abs. 2 soll wiederum sicherstellen, daß dem Bildungs- und Erholungsauftrag des Nationalparks nachgekommen werden kann. Dies würde nämlich dann vereitelt werden, wenn Privatwege nicht den Besuchern offenstünden bzw. jederzeit wieder versperrt werden könnten. Daher wird auf die Regelung des § 47 des O.ö. Tourismusgesetzes verwiesen, die sich in der Praxis bewährt hat. Diese Regelung besagt im wesentlichen:

Das Ödland oberhalb der Baumgrenze und außerhalb des Weidegebietes ist (nach Maßgabe der Managementpläne) für den Fußwandrerverkehr frei, sofern es nicht in Kultivierung gezogen oder eingefriedet ist. Privatwege oder Naturschönheiten, deren Begehung erforderlich ist, um dem Bildungs- und Erholungsauftrag nachkommen zu können, müssen auf Grund eines Bescheides der Bezirksverwaltungsbehörde (sofern kein Einvernehmen im Wege des Vertragsnaturschutzes erfolgt) geöffnet werden. Antragsberechtigt ist die Nationalparkgesellschaft. Soweit durch die Öffnung Entschädigungsansprüche entstehen, sind diese von der Nationalparkgesellschaft abzugelten. Eine Sperre der durch Bescheid offenen Flächen ist nur soweit zulässig, als es wegen der persönlichen Sicherheit der Wegbenützer unerlässlich oder aus sonstigen öffentlichen Interessen unbedingt geboten ist. Eine Absperrung muß aber mindestens vier Wochen vorher der

Nationalparkgemeinde angezeigt werden. Unzulässige Absperrungen können nach Anhörung der Nationalparkgesellschaft mit Bescheid beseitigt werden.

**Zu § 20:**

Die Nationalparkgesellschaft hat den faktischen Schutz im Nationalpark sicherzustellen; ihr obliegt daher auch die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Landesgesetzes und vor allem der Managementpläne. Da die Überwachung des Nationalparks besondere Anforderungen stellt, müssen dafür besonders geschulte und von der Nationalparkgesellschaft bestellte Nationalparkbetreuer eingesetzt werden. Sie haben dieselben Befugnisse wie die Naturwacheorgane und sollen vor allem auch für Informations- und Beratungsaufgaben eingesetzt werden.

**Zu § 21:**

Zum Schutz des Nationalparkgebietes ist es notwendig, die Mißachtung von in diesem Landesgesetz vorgesehenen Ge- und Verboten entsprechend zu sanktionieren. Im Abs. 1 sind daher alle Straftatbestände erschöpfend angeführt. Auch der Versuch einer Verwaltungsübertretung nach Abs. 1 kann zu unwiderbringlichen Schäden im Naturhaushalt oder in den Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen- und Tierarten führen, weshalb auch der Versuch strafbar ist (Abs. 3).

**Zu § 22:**

Bei einem Mißbrauch einer bescheidmäßigen Feststellung muß es neben der Verhängung einer Geldstrafe auch möglich sein, diese Feststellung zu widerrufen, um einen weiteren Mißbrauch hintanzuhalten (Abs. 1).

Um ein "Freikaufen" von widerrechtlich gefangenen Tieren oder gesammelten Pflanzen, Mineralien und Fossilien bzw. von zur Begehung einer strafbaren Handlung bestimmten oder verwendeten Gegenständen durch Bezahlung einer Geldstrafe zu verhindern, soll in einem

Straferkenntnis auch die Strafe des Verfalls nach Maßgabe des § 17 VStG ausgesprochen werden können (Abs. 2).

**Zu § 23:**

Zum Schutz des Nationalparks muß es für die Behörde möglich sein, denjenigen, der rechtswidrige Vorhaben ausgeführt hat oder ausführen hat lassen oder dessen Rechtsnachfolger mit Bescheid aufzutragen, binnen einer festzusetzenden, angemessenen Frist auf seine Kosten den vorherigen Zustand wieder herzustellen oder den geschaffenen Zustand in einer Weise abzuändern, daß die Ziele dieses Landesgesetzes bzw. der hiezu erlassenen Verordnungen möglichst wenig beeinträchtigt werden. Wurde ein solches rechtswidriges Vorhaben auf fremdem Gut ausgeführt, hat der Eigentümer die zur Wiederherstellung notwendigen Maßnahmen zu dulden. Erlangt die Behörde rechtzeitig Kenntnis von der Ausführung eines solchen rechtswidrigen Vorhabens, kann sie die unverzügliche Einstellung der weiteren Ausführung des Vorhabens bescheidmäßig verfügen.

**Zu § 24:**

Abs. 1 bis 3 dienen lediglich der Klarstellung; die Zuständigkeiten ergeben sich bereits unmittelbar aus dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz bzw. dem Verwaltungsstrafgesetz.

Abs. 4 räumt der Nationalparkgesellschaft die zwingend erforderliche Parteistellung im Verfahren nach dem O.ö. Nationalparkgesetz, aber auch in anderen Verfahren auf Grund von Landesgesetzen, soweit sie den Nationalpark betreffen, ein. Der Schutz des Nationalparks soll somit auch auf diese Weise gewährleistet werden. Die Nationalparkgesellschaft hat daher insbesondere das Recht auf Akteneinsicht, das Recht auf Parteihör, das Recht auf Bescheidzustellung und ein Berufungsrecht.

**Zu § 25:**

Mit Ausnahme der Mitwirkung der Gemeinde bei der Erlassung der Nationalparkerklärung (§ 3 Abs. 5) und der Managementpläne (§ 6 Abs. 4), wobei es sich im wesentlichen um die Zurverfügungstellung eines entsprechenden Amtsraumes zur Auflage bzw. die Kundmachung der Absicht, entsprechende Verordnungen zu erlassen, handelt, sind alle Aufgaben, die in diesem Landesgesetz der Gemeinde zukommen, im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde wahrzunehmen.

**Zu § 26:**

Abs. 1 enthält die übliche Inkrafttretensbestimmung.

Abs. 2 betrifft konkret die Verordnung der o.ö. Landesregierung, mit der das Sengsengebirge als Naturschutzgebiet festgestellt wird, LGBl.Nr. 43/1976. Auf den Flächen dieses Naturschutzgebietes, die vom Nationalpark umfaßt sind, gelten somit mit Inkrafttreten dieses Landesgesetzes strengere Bestimmungen.

**Der gemischte Ausschuß (Ausschuß für volkswirtschaftliche Angelegenheiten und Ausschuß für Umweltangelegenheiten) beantragt, der Hohe Landtag möge**

- 1. gemäß § 27 Abs. 4 LGO beschließen, daß über diesen Ausschußbericht in der Landtagssitzung am 3./4./5. Dezember 1996 verhandelt wird (Geschäftsantrag gemäß § 18 Abs. 3 in Verbindung mit § 24 Abs. 1 LGO), und**
- 2. das Landesgesetz über die Errichtung und den Betrieb des Nationalparks "O.ö. Kalkalpen" (O.ö. Nationalparkgesetz - O.ö. NPG) beschließen;**
- 3. beschließen: Die Landesregierung wird ersucht, je einen Vertreter der drei am stärksten im o.ö. Landtag vertretenen Parteien in die Generalversammlung der Nationalparkgesellschaft zu entsenden.**

Linz, am 2. Dezember 1996

Brait  
Obmann

Kapeller  
Berichterstatter

## Landesgesetz

vom .....

### über die Errichtung und den Betrieb des Nationalparks "O.ö. Kalkalpen" (O.ö. National- parkgesetz - O.ö. NPG)

Der o.ö. Landtag hat beschlossen:

### INHALTSVERZEICHNIS

#### I. ABSCHNITT: Errichtung des Nationalparks

- § 1: Ziele
- § 2: Grundsätze
- § 3: Nationalparkerklärung

#### II. ABSCHNITT: Betrieb des Nationalparks

- § 4: Kennzeichnung
- § 5: Anwendung sonstiger Landesgesetze im Nationalpark
- § 6: Managementpläne
- § 7: Allgemeiner Schutz
- § 8: Naturzone
- § 9: Bewahrungszone
- § 10: Schutz der Bezeichnungen
- § 11: Förderung
- § 12: Ausnahmen

#### III. ABSCHNITT: Nationalparkregion

- § 13: Nationalparkgemeinde
- § 14: Nationalparkregion

#### IV. ABSCHNITT: Verwaltung des Nationalparks

- § 15: Nationalparkgesellschaft
- § 16: Nationalparkkuratorium
- § 17: Abgabenbefreiung
- § 18: Bescheidmäßige Feststellungen; Verfahren
- § 19: Betreten von Grundstücken
- § 20: Überwachung
- § 21: Strafbestimmung
- § 22: Verfall
- § 23: Besondere administrative Verfügungen
- § 24: Behördenzuständigkeit; Parteistellung
- § 25: Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde
- § 26: Inkrafttreten; Außerkrafttreten von anderen Rechtsvorschriften

## I. ABSCHNITT

### Errichtung des Nationalparks

#### § 1

#### Ziele

(1) Ziel der Errichtung des "Nationalparks O.ö. Kalkalpen" ist es, ein Schutzgebiet zu schaffen, in dem der Ablauf natürlicher Entwicklungen auf Dauer sichergestellt und somit gewährleistet wird, daß

1. die weitgehend unversehrten, naturbelassenen Teile dieses Gebietes erhalten bleiben und sich zu einer Naturlandschaft entwickeln können,
2. die naturnahe Kulturlandschaft dieses Gebietes, die durch Fleiß und Ausdauer der bergbäuerlichen Bevölkerung seit vielen Jahrhunderten geprägt worden ist, erhalten bleibt und auch weiterhin gepflegt werden kann,
3. die für dieses Gebiet charakteristischen Landschaftstypen, die Ökosysteme von besonderer Eigenart, die dafür repräsentative Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer charakteristischen Lebensräume sowie vorhandene historisch bedeutsame Objekte und Landschaftsteile bewahrt werden,
4. die ökologischen und ökonomischen Zusammenhänge in diesem Gebiet zu ihrem Schutz und zum Wohl der Menschen erforscht werden können und
5. den Menschen auch in aller Zukunft ein eindrucksvolles Naturerlebnis zum Zweck der Bildung und Erholung ermöglicht wird, ohne daß dadurch die übrigen Zielsetzungen (Z. 1 bis 4) beeinträchtigt werden.

(2) Der "Nationalpark O.ö. Kalkalpen" wird im Gebiet des Reichraminger Hintergebirges, des Sengsengebirges, der Haller Mauern und des Toten Gebirges errichtet. Der "Nationalpark O.ö. Kalkalpen" wird in mehreren Etappen errichtet. Als erster Schritt werden Grundflächen im Gebiet des Reichraminger Hintergebirges und des Sengsengebirges zum "Nationalpark O.ö. Kalkalpen - Gebiet Reichraminger Hintergebirge/Sengsengebirge" erklärt. Wenn der Nationalpark auf diesen Grundflächen tatsächlich betrieben wird, wird er unter sinngemäßer Anwendung der §§ 2 und 3 auf die Gebiete der Haller Mauern und des Toten Gebirges

erweitert.

(3) Für die einzelnen Gebiete des Nationalparks wird die internationale Anerkennung als Nationalpark der Kategorie II nach den IUCN-Kriterien angestrebt.

## § 2

### **Grundsätze**

(1) Der Nationalpark soll unter Bedachtnahme auf naturräumliche Zusammenhänge und Gegebenheiten ein größtmögliches Gebiet umfassen, wobei die Einbeziehung von Grundflächen nur durch privatrechtliche Vereinbarungen zwischen der Nationalparkgesellschaft (§ 15) und den Rechtsinhabern der betroffenen Grundflächen erfolgen darf, soweit die Einbringung nicht Gegenstand der zwischen Bund und Land abgeschlossenen Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zur Errichtung und zur Erhaltung des Nationalparks O.ö. Kalkalpen ist. Rechtsinhaber im Sinn dieses Landesgesetzes sind:

1. der Eigentümer der Grundfläche,
2. der an der Grundfläche Nutzungsberechtigte gemäß § 1 Wald- und Weideservitutenlandesgesetz, sofern das Bestehen des Nutzungsrechts spätestens bis Ende der Frist gemäß § 3 Abs. 4 nachgewiesen wird,
3. der Inhaber von sonstigen privaten oder öffentlichen Rechten an den Grundflächen, sofern das Bestehen des Rechts spätestens bis Ende der Frist gemäß § 3 Abs. 4 nachgewiesen wird und das Recht durch die Einbeziehung eingeschränkt wird.

(2) Bei der Gestaltung der Vereinbarungen gemäß Abs. 1 ist auf eine Gleichbehandlung der in Betracht kommenden Rechtsinhaber - entsprechend dem Umfang des ihnen an der jeweiligen Grundfläche eingeräumten Rechts - zu achten. Vereinbarungen, die den Zielen gemäß § 1 oder sonstigen Bestimmungen dieses Landesgesetzes entgegenstehen, sind unbeachtlich.

(3) Der Nationalpark ist in Naturzonen und Bewahrungszonen so zu untergliedern, daß seine Gesamtfläche zu mindestens drei Viertel aus Naturzonen und zu höchstens einem Viertel aus

Bewahrungszonen besteht. Hinsichtlich der Zonen gilt folgendes:

1. Naturzonen sind jene Flächen, in denen die Natur weitgehend sich selbst überlassen bleibt, damit der absolute Schutz der Natur und die Sicherung oder Wiederherstellung der Naturkreisläufe unter Ausschluß jeglicher wirtschaftlicher Nutzung gewährleistet sind. Die Naturzone ist die Zone des strengsten Schutzes.
2. Bewahrungszonen sind jene Flächen, in denen die naturnahe Kulturlandschaft auch weiterhin erhalten bleiben soll. Soweit die Natur nicht durch eine nach biologischen Grundsätzen ausgerichtete Landwirtschaft oder durch eine ökologisch orientierte Forstwirtschaft erhalten wird, bleibt sie auf diesen Grundflächen sich selbst überlassen.

(4) Bereits bei der Auswahl der für den Nationalpark in Frage kommenden Grundflächen und der beabsichtigten Untergliederung in Naturzonen und Bewahrungszonen ist darauf zu achten, daß

1. die Ziele gemäß § 1 und die für eine internationale Anerkennung maßgeblichen Kriterien verwirklicht werden können;
2. allfällige Beeinträchtigungen der an den Nationalpark angrenzenden Grundflächen, die durch unterschiedliche Bewirtschaftungsbeschränkungen innerhalb und außerhalb des Nationalparks entstehen könnten, vermieden werden.

(5) Jeder, insbesondere auch das Land und jede Nationalparkgemeinde (§ 13) als Träger von Privatrechten, hat auf die Einhaltung der Schutzziele gemäß § 1 Bedacht zu nehmen. Alle Behörden haben bei der Besorgung von Aufgaben, die ihnen nach landesrechtlichen Vorschriften obliegen, diese Schutzziele zu berücksichtigen.

### § 3

#### **Nationalparkerklärung**

(1) Der Umfang des "Nationalparks O.ö. Kalkalpen" wird unter Bedachtnahme auf die Vorschläge der Nationalparkgesellschaft durch Verordnung der Landesregierung bestimmt (Nationalparkerklärung). Mit Inkrafttreten der Nationalparkerklärung gilt der "Nationalpark O.ö. Kalkalpen" in jenen Gebieten als errichtet, auf die sich die Nationalparkerklärung bezieht.



(2) In die Nationalparkerklärung dürfen - abgesehen von den Fällen des Abs. 6 - nur jene Grundflächen aufgenommen werden, bei denen durch eine Vereinbarung gemäß § 2 Abs. 1 sichergestellt ist, daß die mit der Errichtung des Nationalparks verfolgten Ziele verwirklicht werden können.

(3) In der Nationalparkerklärung sind die Außengrenze des Nationalparks festzulegen und die vom Nationalpark betroffenen Grundflächen entsprechend der jeweiligen privatrechtlichen Vereinbarungen als Natur- oder Bewahrungszone zu erklären.

(4) Die Landesregierung hat den Entwurf der Nationalparkerklärung den Nationalparkgemeinden zu übermitteln und diesen gleichzeitig den Beginn und das Ende der Frist zum Nachweis bestehender Rechte an Grundflächen, die in den Nationalpark einbezogen werden, bekanntzugeben. Die Frist ist für alle Nationalparkgemeinden gleich festzusetzen und dauert acht Wochen. Zusätzlich hat die Landesregierung auf den Beginn und das Ende dieser Frist jedenfalls in einer wenigstens wöchentlich in der betroffenen Region erscheinenden Zeitung hinzuweisen.

(5) Jede Nationalparkgemeinde ist verpflichtet, die Absicht der Landesregierung, die Nationalparkerklärung zu erlassen, ortsüblich, jedenfalls aber durch Aushang an der Amtstafel kundzumachen. Gibt die Gemeinde regelmäßig ein Amtliches Mitteilungsblatt heraus, hat die Kundmachung auch dort zu erfolgen. Die Kundmachung hat den Hinweis zu enthalten, daß Nutzungsberechtigte im Sinn des § 1 Wald- und Weideservitutenlandesgesetz sowie Inhaber von sonstigen privaten oder öffentlichen Rechten an den von der Nationalparkerklärung betroffenen Grundflächen, mit denen noch keine Vereinbarung gemäß Abs. 2 abgeschlossen wurde, innerhalb der von der Landesregierung bekanntgegebenen Frist (Abs. 4) das Bestehen ihrer Rechte der Gemeinde gegenüber nachzuweisen haben und dabei bekanntgeben können, inwieweit sie sich in ihren Rechten durch die Einbeziehung in den Nationalpark eingeschränkt erachten. Bestehende Rechte sind dabei in der Gemeinde bekanntzugeben, in deren Gebiet die Grundfläche liegt, mit der das Recht verbunden ist. Die beim Gemeindeamt eingelangten Stellungnahmen sind gemeinsam mit einem Hinweis auf die Art des erfolgten Nachweises bestehender Rechte der Landesregierung zu übermitteln.

(6) Nutzungsberechtigte im Sinn des § 1 Wald- und Weideservitutenlandesgesetz sowie Inhaber von sonstigen privaten oder öffentlichen Rechten an den von der Nationalparkerklärung betroffenen Grundflächen, die nicht bis spätestens Ende der Frist gemäß Abs. 4 das Bestehen ihrer Rechte nachgewiesen haben, und deren Rechte durch die Einbeziehung der Grundflächen in den Nationalpark eingeschränkt werden, haben Anspruch auf angemessene Entschädigung. Die betroffenen Grundflächen können auch ohne ihre Zustimmung in die Nationalparkerklärung aufgenommen werden.

(7) Nach Inkrafttreten der Nationalparkerklärung ist eine kartographische Darstellung des Nationalparks im Maßstab 1:10000, aus der jedenfalls die Außengrenze und die Zoneneinteilung ersichtlich sein müssen, bei den Nationalparkgemeinden, bei den örtlich in Betracht kommenden Bezirksverwaltungsbehörden, bei der Nationalparkgesellschaft und beim Amt der Landesregierung zur allgemeinen Einsicht aufzulegen.

(8) Abs. 1 bis 7 sind auch bei der Erweiterung des Nationalparks "O.ö. Kalkalpen - Gebiet Reichraminger Hintergebirge/Sengsengebirge" auf andere Gebiete gemäß § 1 Abs. 2 anzuwenden.

## II. ABSCHNITT

### Betrieb des Nationalparks

#### § 4

#### Kennzeichnung

(1) Die Landesregierung hat den Nationalpark und seine Zonen im erforderlichen Umfang zu kennzeichnen. Maßnahmen zur Kennzeichnung sind im Einvernehmen mit den Eigentümern der in Betracht kommenden Grundstücke und den Inhabern von sonstigen öffentlichen oder privaten Rechten, die mit diesen Grundstücken verbunden sind, zu setzen.

(2) Die vorsätzliche Beschädigung, Zerstörung oder unbefugte Entfernung der Kennzeichnung

ist verboten.

§ 5

**Anwendung sonstiger Landesgesetze  
im Nationalpark**

(1) § 9, § 10, § 18, § 21, § 30 und § 31 des O.ö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 1995, § 1 Abs. 2 und 4 des O.ö. Fischereigesetzes und § 49, § 50, § 52, § 53 Abs. 1 und 2, § 60 Abs. 1 und 2 sowie § 64 des O.ö. Jagdgesetzes gelten im Nationalpark nicht. Andere landesgesetzliche Bestimmungen sind im Nationalpark anzuwenden, sofern dieses Landesgesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

(2) Die Nationalparkerklärung gilt als Raumordnungsprogramm für Sachbereiche gemäß § 11 Abs. 2 O.ö. Raumordnungsgesetz 1994. Die in der Nationalpark-Erklärung angeführten Grundflächen sind von der betroffenen Nationalparkgemeinde (§ 13) als Natur- oder Bewahrungszone im Flächenwidmungsplan gemäß § 18 Abs. 7 O.ö. Raumordnungsgesetz 1994 ersichtlich zu machen.

(3) Für die Auslegung von naturschutzrechtlichen oder baupolizeilichen Begriffen wie z.B. Anlage, Eingriff, Gebäude, Landschaftsbild, Naturhaushalt und dgl. sind die jeweils geltenden naturschutz- oder baurechtlichen Bestimmungen heranzuziehen.

§ 6

**Managementpläne**

(1) Die Landesregierung hat spätestens gleichzeitig mit der Nationalparkerklärung für den Nationalpark durch Verordnung Managementpläne zu erlassen, um das bestmögliche Erreichen der Ziele gemäß § 1 zu gewährleisten. Die Managementpläne haben die Gegebenheiten und Erfordernisse der einzelnen Zonen zu berücksichtigen, wobei sich ordnende Maßnahmen

innerhalb der einzelnen Zonen in die Ordnung des gesamten Nationalparkgebietes einfügen müssen. Ordnende Maßnahmen in angrenzenden Zonen sind aufeinander abzustimmen. Die Auswirkungen der ordnenden Maßnahmen auf die den Nationalpark umgebenden Grundflächen sind zu berücksichtigen.

(2) Die Landesregierung hat in diesen Managementplänen insbesondere folgende Sachbereiche zu regeln:

1. Entwicklungen des Naturraumes (Naturraummanagement) und der Biotopausstattung:  
Es ist - ausgehend vom derzeitigen tatsächlichen Zustand - jedenfalls für Almen, Feuchtgebiete, Wiesen- und Waldflächen sowie für sonstige schutzwürdige Bereiche die weitere, nach allgemeinen wissenschaftlichen Grundsätzen und Erkenntnissen mögliche Entwicklung festzulegen. Insbesondere ist auf die naturräumliche Ausstattung, die nationale, regionale und lokale Bedeutung und ökologische Entwicklungsfähigkeit sowie den Biotop- und Artenschutz Rücksicht zu nehmen.
2. Wildstandsregulierung:  
Es ist anzustreben, daß die Wildstandsregulierung (Jagd) in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Grundsätzen der Wissenschaft unter Bedachtnahme auf die besonderen Interessen, die in den einzelnen Zonen verfolgt werden, mit dem Ziel ausgeübt wird, einen an den Lebensraum angepaßten Wildstand zu erreichen. Vor allem hat dieser Managementplan Bestimmungen über die Abschußtätigkeit, Schonzeitenregelung, Wildfütterung und über die Errichtung jagdlicher Einrichtungen, aber auch über die Einbürgerung von Wildarten und über die Verhinderung der Ausbreitung von Tierseuchen und -krankheiten zu enthalten. Unter sinngemäßer Anwendung des § 48 des O.ö. Jagdgesetzes können in diesem Managementplan auch andere Schonzeiten als im übrigen Landesgebiet festgelegt werden.
3. Besucherlenkung:  
Es sind Maßnahmen festzulegen, die geeignet sind, die Beeinträchtigung des Naturhaushaltes durch Besucher auf ein vertretbares Maß zu beschränken. Insbesondere kommen dabei in Betracht: Wegekonzepte, Abflugs- und Überflugszonen, ausgewählte Standorte für Bildungs-, Informations- und Erholungseinrichtungen.

(3) Vor Erlassung der Managementpläne sind jedenfalls die örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaften als Jagd-, Forst- und Fischereibehörden sowie die betroffenen Nationalparkgemeinden und die örtlich zuständige Agrarbezirksbehörde zu hören.

(4) Jede Nationalparkgemeinde hat den Entwurf eines Managementplans über die Besucherlenkung im Nationalpark (Abs. 2 Z. 3) im Gemeindeamt über einen Zeitraum von 14 Tagen zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Sie ist überdies verpflichtet, die Absicht der Landesregierung, diesen Managementplan zu erlassen, durch Anschlag an der Amtstafel mit dem Hinweis kundzumachen, daß jeder, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, innerhalb der Auflagefrist Anregungen oder Einwendungen beim Gemeindeamt einbringen kann. Die beim Gemeindeamt eingelangten Stellungnahmen sind gemeinsam mit der Stellungnahme der Nationalparkgemeinde (Abs. 3) der Landesregierung zu übermitteln.

## § 7

### Allgemeiner Schutz

(1) Innerhalb der Grenzen des Nationalparks ist jedenfalls verboten:

1. wildwachsende Pflanzen, insbesondere Pilze jeglicher Art in all ihren Teilen oder Entwicklungsformen zu entnehmen, mutwillig zu beschädigen sowie deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen, es sei denn, es erfolgt im Zusammenhang mit den gemäß § 8 und § 9 zulässigen Maßnahmen und Tätigkeiten im hiefür unbedingt notwendigen Ausmaß oder im Rahmen der innerhalb des Nationalparks jeweils zulässigen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung;
2. das Befahren von Grundflächen mit Fahrzeugen abseits von Straßen und Radwegen, es sei denn, es erfolgt im Rahmen der innerhalb des Nationalparks jeweils zulässigen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung;
3. das Befahren von nicht öffentlichen Straßen mit Kraftfahrzeugen, es sei denn, es erfolgt
  - a) durch Anrainer;
  - b) zu land- und forstwirtschaftlichen Zwecken;
  - c) zu nationalparkbezogenen wissenschaftlichen Zwecken;

- d) zur rechtmäßigen Ausübung der Jagd und Fischerei;
  - e) zur Verwaltung und Überwachung des Nationalparks;
  - f) zur Wartung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Anlagen;
  - g) im Rahmen der Managementpläne;
4. das Überfliegen mit Paragleitern, Hängegleitern und Flugdrachen außerhalb der gemäß § 6 Abs. 2 Z. 3 festgelegten Überflugszonen;
5. die Ausübung von Fischereirechten und den damit zusammenhängenden Hege- und Bewirtschaftungsverpflichtungen.

(2) Die Ausführung von Tätigkeiten und Maßnahmen, die von den Verboten gemäß Abs. 1 Z. 1 bis 4 ausgenommen sind, bedürfen - unbeschadet einer allfälligen Bewilligungspflicht nach anderen Rechtsvorschriften - keiner bescheidmäßigen Feststellung gemäß § 8 Abs. 1 oder § 9 Abs. 1.

## § 8

### Naturzone

(1) In der Naturzone ist jeder Eingriff in die Natur oder in den Naturhaushalt sowie jede Beeinträchtigung des Landschaftsbildes oder des Erholungswertes der Landschaft verboten, solange die Bezirksverwaltungsbehörde nicht bescheidmäßig festgestellt hat, daß dadurch das öffentliche Interesse an der Sicherung oder Wiederherstellung der Naturkreisläufe nicht verletzt wird. Die bescheidmäßige Feststellung kann auch unter Bedingungen, befristet oder mit Auflagen erteilt werden, soweit dies zur Wahrung dieses öffentlichen Interesses erforderlich ist.

(2) Verboten ist

- 1. die Ausübung von Jagdrechten, die über die Vollziehung der Managementpläne zur Wildstandsregulierung in der Naturzone hinausgeht,
- 2. die Ausbringung von Pestiziden und Düngemitteln.

(3) Die Ausführung folgender Tätigkeiten und Maßnahmen ist - unbeschadet einer allfälligen

Bewilligungspflicht nach anderen Rechtsvorschriften - weiterhin zulässig und bedarf keiner bescheidmäßigen Feststellung gemäß Abs. 1:

1. die Tätigkeiten und Maßnahmen, die zur Vollziehung der Managementpläne für die Naturzone erforderlich sind;
2. Maßnahmen, die im Interesse der Sicherheit von Menschen vorgenommen werden müssen;
3. Maßnahmen zum Zweck der Wartung, Instandhaltung und Instandsetzung behördlich genehmigter oder sonst rechtmäßig bestehender Anlagen;
4. das Bergsteigen, das Wandern und der Tourenschilaf nach Maßgabe des Managementplans zur Besucherlenkung.

## § 9

### **Bewahrungszone**

(1) In der Bewahrungszone ist jeder Eingriff in die Natur und in den Naturhaushalt sowie jede Beeinträchtigung des Landschaftsbildes oder des Erholungswertes der Landschaft verboten, solange die Bezirksverwaltungsbehörde nicht festgestellt hat, daß dadurch das öffentliche Interesse an der Erhaltung der naturnahen Kulturlandschaft nicht verletzt wird. Die bescheidmäßige Feststellung kann auch unter Bedingungen, befristet oder mit Auflagen erteilt werden, soweit dies zur Wahrung dieses öffentlichen Interesses erforderlich ist.

(2) Verboten ist

1. die Ausübung von Jagdrechten, die über die Vollziehung der Managementpläne zur Wildstandsregulierung in der Bewahrungszone hinausgeht und
2. die Ausbringung von Pestiziden, die über das im Rahmen einer nach biologischen Grundsätzen ausgerichteten Landwirtschaft zulässige Ausmaß hinausgeht.

(3) Die Ausführung folgender Tätigkeiten und Maßnahmen ist - unbeschadet einer allfälligen Bewilligungspflicht nach anderen Rechtsvorschriften - weiterhin zulässig und bedarf keiner bescheidmäßigen Feststellung gemäß Abs. 1:

1. Tätigkeiten und Maßnahmen, die zur Vollziehung der Managementpläne erforderlich sind;
2. die Ausübung bestehender Eigentumsrechte und Nutzungsrechte im Sinn des § 1 des Wald- und Weideservitutengesetzes und die naturnahe Alm- und Weidewirtschaft im Rahmen der bestehenden Rechte;
3. Tätigkeiten und Maßnahmen im Zusammenhang mit einer nach biologischen Grundsätzen ausgerichteten Landwirtschaft einschließlich der Ausbringung von Wirtschaftsdünger, der in der Bewahrungszone anfällt, und von sonstigen Düngemitteln, soweit sie den biologischen Grundsätzen entsprechen;
4. Tätigkeiten und Maßnahmen im Zusammenhang mit einer ökologisch orientierten Forstwirtschaft;
5. der Zu- oder Umbau bestehender Gebäude, sofern die damit verbundenen Maßnahmen nur unwesentlichen Einfluß auf das äußere Erscheinungsbild des Gebäudes und die Schutzziele gemäß § 1 haben;
6. die Erhaltung von Wegen, alpinen Steigen, Sicherungseinrichtungen, Notunterkünften und sonstige mit den herkömmlichen Formen des Alpinismus zusammenhängende Maßnahmen, sofern diese Maßnahmen den Managementplänen zur Besucherlenkung entsprechen;
7. Tätigkeiten und Maßnahmen gemäß § 8 Abs. 3 Z. 2 bis 4;
8. das Sammeln von Pilzen und Beeren für den Eigenbedarf.

(4) Die Landesregierung kann in der Nationalparkerklärung feststellen, daß für weitere bestimmte Eingriffe und Beeinträchtigungen das Verbot gemäß Abs. 1 nicht gilt, weil auf Grund der Art oder des Umfanges der Tätigkeiten und Maßnahmen das öffentliche Interesse an der Erhaltung der naturnahen Kulturlandschaft nicht verletzt wird.

## § 10

### **Schutz der Bezeichnungen**

Die Verwendung der Bezeichnungen "Nationalpark", "Nationalparkregion" oder



"Nationalparkgemeinde" sowie die Verwendung der Bezeichnungen "Naturzone" und "Bewahrungszone" im Zusammenhang mit dem Nationalpark für Gebiete, die nicht auf Grund dieses Landesgesetzes zu solchen erklärt wurden, ist verboten.

## § 11

### **Förderung**

(1) Das Land kann unter Bedachtnahme auf das Gemeinschaftsrecht und nach Maßgabe der im jeweiligen Voranschlag des Landes Oberösterreich dafür vorgesehenen finanziellen Mittel in der Nationalparkregion und im Nationalpark insbesondere fördern:

1. Maßnahmen, die der Vorsorge für die Erhaltung und Pflege der natürlichen Umwelt sowie von historischen oder kulturell wertvollen Landschaftsteilen oder Objekten dienen;
2. Maßnahmen, die der Entwicklung einer nach biologischen Grundsätzen ausgerichteten Landwirtschaft, einer ökologisch orientierten Forstwirtschaft, eines mit den Zielsetzungen des Nationalparks im Einklang stehenden Tourismus und anderer mit diesen Zielsetzungen im Einklang stehender Wirtschaftszweige dienen;
3. Maßnahmen zum Schutz vor schädigenden Umwelteinflüssen;
4. Maßnahmen, die der wissenschaftlichen Untersuchung und Konzeptentwicklung zur Lösung von bestehenden ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Problemen dienen;
5. Maßnahmen, die zur Bewahrung des Nationalparks vor übermäßigem Erholungsverkehr notwendig sind;
6. Maßnahmen, die der Betreuung und Information der Besucher eines Nationalparks dienen;
7. Maßnahmen, die kulturellen Zwecken dienen;
8. sonstige Maßnahmen zum Erreichen der Schutzziele des Nationalparks.

(2) Die Förderung hat unter Bedachtnahme auf die wirtschaftliche Lage der in der Nationalparkregion ansässigen Bevölkerung, auf die örtlichen Verhältnisse und die Zumutbarkeit von Eigenleistungen sowie auf allfällige Förderungen des Bundes oder sonstige Förderungen des Landes so zu erfolgen, daß eine möglichst nachhaltige Wirkung erzielt wird. Die ökologische

Belastbarkeit und wirtschaftliche Tragfähigkeit der Nationalparkregion ist zu berücksichtigen.

(3) Die Förderung muß geeignet sein, die Eigeninitiative und Selbsthilfe der in einer Nationalparkregion wohnenden Bevölkerung anzuregen und zu unterstützen.

(4) Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie kann jedem gewährt werden, der eine förderungswürdige Maßnahme setzen will. Ist für die Ausführung eines Vorhabens eine Bewilligung nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften oder ein Verfügungsrecht notwendig, darf das Vorhaben erst dann gefördert werden, wenn die erforderliche(n) Bewilligung(en) rechtskräftig erteilt wurde(n) oder das Verfügungsrecht vorliegt.

(5) Die Landesregierung kann unter Bedachtnahme auf die Vorschläge des Nationalparkkuratoriums Richtlinien für die Gewährung von Förderungen erlassen. In diesen Förderungsrichtlinien sind insbesondere zu regeln:

1. die sachlichen Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung, wobei für Förderungen von Maßnahmen im Nationalpark jedenfalls festzulegen ist, daß eine Förderung nur gewährt werden darf, wenn die vorgesehene Maßnahme den Managementplänen gemäß § 6 nicht widerspricht;
2. die für die Verwirklichung von Vorhaben vorgesehenen Arten und das Ausmaß der Förderung;
3. das Verfahren zur Gewährung und über den Widerruf von Förderungen;
4. Auflagen, Bedingungen oder Befristungen der Förderung und
5. die zum Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung von Förderungen erforderlichen Unterlagen.

## § 12

### **Ausnahmen**

(1) Nach Maßgabe des Abs. 2 unterliegen diesem Landesgesetz nicht:

1. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen;
2. Maßnahmen zur Abwehr von Katastrophen sowie Maßnahmen zur Beseitigung von Katastrophenfolgen;
3. Maßnahmen im Rahmen eines Einsatzes von Organen der öffentlichen Sicherheit oder von Rettungsorganisationen, insbesondere auch der Bergrettung, einschließlich der dafür nötigen Vorbereitungsmaßnahmen;
4. Maßnahmen im Rahmen eines Einsatzes des Bundesheeres in den Fällen des § 2 Abs. 1 des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305, einschließlich der unmittelbaren Vorbereitung eines solchen Einsatzes.

(2) Maßnahmen nach Abs. 1 Z. 2 und 3 sind - soweit sie die Vorbeugung vor Naturkatastrophen und Vorbereitungsmaßnahmen, wie Übungen und dgl. sowie die Beseitigung von Katastrophenfolgen betreffen - außer bei Gefahr in Verzug mit Zustimmung der Nationalparkgesellschaft durchzuführen.

(3) Soweit durch Bestimmungen dieses Landesgesetzes der Zuständigkeitsbereich des Bundes, insbesondere in Angelegenheiten des Forst- und Wasserrechtes berührt wird, sind sie so auszulegen, daß sich keine über die Zuständigkeit des Landes hinausgehende rechtliche Wirkung ergibt.

### III. ABSCHNITT

#### **Nationalparkregion**

#### § 13

#### **Nationalparkgemeinde**

Nationalparkgemeinden sind jene Gemeinden, auf deren Gemeindegebiet sich zumindest Teile des Nationalparks befinden. Sie sind berechtigt, im Zusammenhang mit ihrem Namen die

Bezeichnung "Nationalparkgemeinde" zu führen.

## § 14

### **Nationalparkregion**

(1) Die Nationalparkregion umfaßt - abgesehen von den im Abs. 2 genannten Fällen - das Gebiet aller Nationalparkgemeinden.

(2) Die Landesregierung kann in der Nationalparkerklärung unter Bedachtnahme auf naturräumliche Zusammenhänge die Nationalparkregion über Antrag des Gemeinderates der betroffenen Gemeinde

1. auf zusammenhängende Teile einer oder mehrerer Nationalparkgemeinden beschränken oder
2. auf Gemeinden oder Teile von Gemeinden, die nicht Nationalparkgemeinden sind, ausdehnen, sofern sich diese Gemeinden zu besonderen, der Errichtung oder dem Betrieb des Nationalparks dienenden Maßnahmen verpflichten.

(3) Vor Erlassung einer Verordnung gemäß Abs. 2 ist die Nationalparkgesellschaft zu hören.

(4) Für jene Teile der Nationalparkregion, die nicht im Nationalpark liegen, kann die Landesregierung - in Durchführung der Raumordnungsgrundsätze gemäß § 2 O.ö. Raumordnungsgesetz 1994 und unter Bedachtnahme auf die möglichen Auswirkungen auf den Nationalpark - ein Raumordnungsprogramm nach Maßgabe der Bestimmungen des O.ö. Raumordnungsgesetzes 1994 erstellen. Im Verfahren zur Erstellung eines solchen Raumordnungsprogrammes ist jedenfalls auch dem Oberösterreichischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund, Landesgruppe Oberösterreich, sowie dem Landesverband für Tourismus in Oberösterreich, den betroffenen Tourismusregionen, der Nationalparkgesellschaft, dem Nationalparkkuratorium sowie dem Österreichischen Alpenverein, Landesverband Oberösterreich, dem Touristenverein Naturfreunde Oberösterreich, dem Österreichischen Naturschutzbund, Landesverband Oberösterreich, und dem WWF (World Wide Fund for Nature)

innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

#### IV. ABSCHNITT

#### **Verwaltung des Nationalparks**

##### § 15

#### **Nationalparkgesellschaft**

(1) Das Land gründet nach Maßgabe der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zur Errichtung und Erhaltung des Nationalparks O.ö. Kalkalpen mit dem Bund eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Firmennamen "Nationalpark Oberösterreichische Kalkalpen Gesellschaft m.b.H.", deren Aufgabe die Errichtung und der Betrieb des Nationalparks ist.

(2) Die Organisation und die Zuständigkeit der einzelnen Organe der Gesellschaft richten sich nach der Vereinbarung gemäß Abs. 1.

(3) Mit ihrer Eintragung im Firmenbuch tritt die Nationalparkgesellschaft in alle privatrechtlichen Vereinbarungen des Landes mit Dritten ein, die sich auf die Grundflächen beziehen, die von der Nationalparkerklärung betroffen sind, und die das Land im Zusammenhang mit dem Nationalpark O.ö. Kalkalpen eingegangen ist.

##### § 16

#### **Nationalparkkuratorium**

(1) Nach Maßgabe der Art. 15a B-VG-Vereinbarung über die Errichtung und die Erhaltung des Nationalparks Oberösterreichische Kalkalpen wird ein Nationalparkkuratorium eingerichtet, das aus folgenden 14 Mitgliedern besteht:

1. sieben Mitglieder zur Koordinierung der Interessen der Nationalparkgemeinden, der

Schutzgemeinschaft Planungsgebiet Nationalpark Kalkalpen, des Verbandes der Einforstungsgenossenschaften, des Landesverbandes für Tourismus, des Oberösterreichischen Landesjagdverbandes, des O.ö. Almvereines und des Wald- und Grundbesitzerverbandes Oberösterreich;

2. sieben Mitglieder zur Koordinierung der Interessen des Österreichischen Alpenvereines, Landesverband Oberösterreich, des Touristenvereines Naturfreunde Oberösterreichs, des Österreichischen Naturschutzbundes, Landesverband Oberösterreich, und des WWF (World Wide Found for Nature).

(2) Das Nationalparkkuratorium hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Begutachtung von Förderungsrichtlinien oder Förderungsprogrammen;
2. die Mitwirkung bei der Erstellung von Leitlinien zur Realisierung der Ziele des Nationalparks;
3. die Mitwirkung bei der wissenschaftlichen Erforschung des Nationalparks, insbesondere die Erstellung von Vorschlägen für Forschungsaufträge und Vorhaben der wissenschaftlichen Betreuung des Nationalparks;
4. die Abgabe von Äußerungen von Entwürfen von Landesgesetzen und Verordnungen der Landesregierung, soweit sie den Nationalpark betreffen;
5. die Unterstützung von nationalparkrelevanten Arbeiten und Projekten im Nationalpark und in der Nationalparkregion;
6. die Ausarbeitung von Vorschlägen für die Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit;
7. die Unterstützung von sonstigen Maßnahmen, die den Zielen des Nationalparks entsprechen.

(3) Die Mitglieder des Nationalparkkuratoriums werden über jeweils einen Vorschlag der jeweils gemäß Abs. 2 Z. 1 oder 2 vertretenen Organisationen von der Generalversammlung der Nationalparkgesellschaft bestellt. Für jedes Mitglied ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen.

(4) Die Einberufung des Nationalparkkuratoriums zur konstituierenden Sitzung obliegt dem Geschäftsführer der Nationalparkgesellschaft, der an den Sitzungen des Nationalparkkuratoriums mit beratender Stimme teilzunehmen und der erforderliche Auskünfte zu geben hat. Im Fall seiner Verhinderung kann er zu den Sitzungen einen Vertreter entsenden.

(5) Das Nationalparkkuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch die Generalversammlung der Nationalparkgesellschaft bedarf. In der Geschäftsordnung ist jedenfalls festzulegen, daß

1. der Vorsitz jährlich abwechselnd von einem Vertreter der Mitgliedergruppe gemäß Abs. 2 Z. 1 oder 2 ausgeübt wird und der jeweils anderen Mitgliedergruppe die Funktion des Stellvertreters des Vorsitzenden zukommt,
2. im Einzelfall die Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Generalversammlung den Beratungen des Nationalparkkuratoriums beigezogen werden können,
3. Beschlüsse nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Nationalparkkuratoriums und mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt werden können.

(6) Für die Tätigkeit im Nationalparkkuratorium gebührt kein Entgelt. Die Mitglieder haben jedoch Anspruch auf Ersatz der Reisekosten entsprechend der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl.Nr. 133, in der jeweils geltenden Fassung.

## § 17

### **Abgabenbefreiung**

Bescheidmäßige Feststellungen nach diesem Landesgesetz und sonstige nach diesem Landesgesetz erforderliche Amtshandlungen der Behörden des Landes oder einer Gemeinde sind von landesrechtlich geregelten Abgaben befreit.

## § 18

### **Bescheidmäßige Feststellungen; Verfahren**

(1) Eine bescheidmäßige Feststellung gemäß § 8 Abs. 1 oder § 9 Abs. 1 ist bei der Bezirksverwaltungsbehörde schriftlich zu beantragen. Im Antrag sind Art, Umfang und Lage des Vorhabens anzugeben und die zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Pläne oder

gleichwertigen zeichnerischen Darstellungen und Beschreibungen in dreifacher Ausfertigung anzuschließen.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde entscheidet mit schriftlichem Bescheid. Die bescheidmäßige Feststellung ist zu erlassen, wenn durch Bedingungen, Befristungen oder Auflagen sichergestellt werden kann, daß die öffentlichen Interessen, die gemäß §§ 8 und 9 jeweils zu wahren sind, nicht verletzt werden. Ist dies nicht möglich, ist der Antrag abzuweisen. Die bescheidmäßige Feststellung ersetzt allfällige auf Grund des O.ö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 1995, insbesondere auf Grund dessen §§ 5 bis 8 und 11, für dieselbe Tätigkeit oder Maßnahme erforderliche Bewilligungen oder Feststellungen.

(3) Einem Bescheid gemäß Abs. 2 kommt insofern eine dingliche Wirkung zu, als daraus erwachsende Rechte auch vom Rechtsnachfolger des Antragstellers geltend gemacht werden können und daraus erwachsende Pflichten auch von diesem Rechtsnachfolger zu erfüllen sind.

(4) Ein Bescheid gemäß Abs. 2 erlischt mit Ablauf der Befristung, sonst

1. nach Ablauf von drei Jahren nach dem Eintritt der Rechtskraft des Bescheides, wenn innerhalb dieser Frist mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen wurde, oder
2. im Fall, daß mit der Ausführung des Vorhabens innerhalb der dreijährigen Frist (Z. 1) begonnen wird, wenn das Vorhaben binnen drei Jahren nach dem Beginn seiner Ausführung nicht vollendet wurde.

(5) Handelt es sich bei dem Vorhaben um ein nach diesem Landesgesetz feststellungspflichtiges Bauvorhaben, für das zum Zeitpunkt des Erlöschens der Bewilligung gemäß Abs. 4 Z. 1 oder 2 eine rechtskräftige Baubewilligung aufrecht ist, erlischt der Bescheid erst mit dem Erlöschen der Baubewilligung (§ 38 O.ö. Bauordnung 1994).

(6) Der Antragsteller hat den Beginn und das Ende der Ausführung des Vorhabens der Bezirksverwaltungsbehörde, die den Bescheid gemäß Abs. 2 erlassen hat, anzuzeigen.



### **Betreten von Grundstücken**

(1) Im Rahmen von Planungsarbeiten für die Grenzziehung, wissenschaftlichen Erhebungen, Kartierungen und sonstigen Ausarbeitungen, die für die Errichtung und den Betrieb des Nationalparks von Bedeutung sind, sind die Organe der Nationalparkgesellschaft und jene Personen, die in deren Auftrag tätig sind, zum Betreten von Grundstücken im unbedingt erforderlichen Ausmaß befugt, soweit dem Eigentümer des Grundstückes oder den Inhabern von sonstigen privaten oder öffentlichen Rechten, die mit diesem Grundstück verbunden sind, dadurch nicht unzumutbare Erschwernisse entstehen. Eigentümer oder Pächter sind jedoch vor dem Betreten der Grundstücke davon zu verständigen.

(2) Hinsichtlich der Öffnung und Absperrung von Privatwegen und Naturschönheiten, die für den Betrieb des Nationalparks unentbehrlich sind oder seiner Förderung besonders dienen, gilt § 47 des O.ö. Tourismus-Gesetzes 1990 mit der Maßgabe sinngemäß, daß - sofern kein Einvernehmen erzielt wird - die Nationalparkgesellschaft befugt ist, die Erlassung eines Bescheides zu beantragen, und daß der Nationalparkgesellschaft die Leistung der angemessenen Entschädigung obliegt.

### **Überwachung**

(1) Die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Landesgesetzes und der auf Grund dieses Landesgesetzes erlassenen Verordnungen obliegt der Nationalparkgesellschaft.

(2) Die Nationalparkgesellschaft kann eigene Nationalparkbetreuer (Nationalpark-Schutzorgane) bestellen, soweit es für die effiziente Überwachung des Nationalparks erforderlich ist. § 40 Abs. 2 bis 6 des O.ö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 1995 ist dabei anzuwenden. Diese Organe haben bei der Überwachung der Einhaltung dieses Landesgesetzes und der zu seiner Durchführung ergangenen Verordnungen die Befugnisse und Pflichten von Naturwacheorganen

gemäß § 41 des O.ö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 1995.

## § 21

### **Strafbestimmung**

(1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung,

1. wer eine vorgenommene Kennzeichnung vorsätzlich beschädigt, zerstört oder unbefugt entfernt (§ 4 Abs. 3);
2. wer einem Verbot gemäß § 7, § 8 Abs. 1 und 2, § 9 Abs. 1 und 2 oder § 10 zuwiderhandelt;
3. wer Bedingungen, Befristungen oder Auflagen, die in bescheidmäßigen Feststellungen gemäß § 8 Abs. 1 oder gemäß § 9 Abs. 1 verfügt sind, nicht einhält;
4. wer Maßnahmen gemäß § 12 Abs. 1 Z. 2 und 3 ohne Zustimmung der Nationalparkgesellschaft durchführt (§ 12 Abs. 2);
5. wer sonst einem in diesem Landesgesetz oder in einer Verordnung, die auf Grund dieses Landesgesetzes erlassen wird, festgelegten Ge- oder Verbot zuwiderhandelt.

(2) Wer eine Verwaltungsübertretung gemäß Abs. 1 begeht, ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu S 100.000,-- zu bestrafen.

(3) Der Versuch ist strafbar.

## § 22

### **Verfall**

Die Bezirksverwaltungsbehörde kann nach Maßgabe des § 17 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG die Strafe des Verfalls widerrechtlich gefangener oder erlegter Tiere oder widerrechtlich gesammelter Pflanzen, Mineralien und Fossilien sowie die Strafe des Verfalls von zur Begehung einer strafbaren Handlung bestimmten oder verwendeten Gegenstände

aussprechen. Von der Verhängung der Strafe des Verfalls ist jedoch Abstand zu nehmen, wenn es sich um Gegenstände handelt, die der Beschuldigte zur Ausübung seines Berufes benötigt.

## § 23

### **Besondere administrative Verfügungen**

(1) Wurden im Nationalpark verbotene Eingriffe oder Beeinträchtigungen durchgeführt oder wurden in Feststellungsbescheiden verfügte Bedingungen, Befristungen oder Auflagen nicht eingehalten, hat die Bezirksverwaltungsbehörde dem Verpflichteten aufzutragen, binnen einer festzusetzenden angemessenen Frist auf seine Kosten den vorherigen bzw. den bescheidmäßigen Zustand wieder herzustellen. Ist die Wiederherstellung des vorherigen bzw. des bescheidmäßigen Zustandes tatsächlich nicht möglich, hat die Bezirksverwaltungsbehörde dem Verpflichteten aufzutragen, binnen einer festzusetzenden angemessenen Frist auf seine Kosten den geschaffenen Zustand in einer Weise abzuändern, daß die Ziele dieses Landesgesetzes und der hiezu erlassenen Verordnungen möglichst wenig beeinträchtigt werden.

(2) Verpflichteter im Sinn des Abs. 1 ist die Person, die rechtswidrig das Vorhaben ausgeführt hat oder ausführen hat lassen oder dessen Rechtsnachfolger. Trifft eine Verpflichtung gemäß Abs. 1 nicht den Eigentümer, hat dieser die Maßnahmen, die zur Erfüllung des behördlichen Auftrages notwendig sind, zu dulden.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat Maßnahmen gemäß Abs. 1 unabhängig von einer Bestrafung nach § 21 vorzuschreiben. Sofern die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, hat die Bezirksverwaltungsbehörde auch die unverzügliche Einstellung der weiteren Ausführungen des Vorhabens bescheidmäßig zu verfügen.

§ 24

**Behördenzuständigkeit; Parteistellung**

(1) Die örtliche Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden zur Durchführung der Verfahren gemäß § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1, § 18 Abs. 2 und § 23 richtet sich

1. in Angelegenheiten, die sich auf ein unbewegliches Gut beziehen, nach der Lage des Gutes;
2. in Angelegenheiten, die sich auf den Betrieb einer Unternehmung oder sonstigen Tätigkeit beziehen, nach dem Ort, an dem das Unternehmen betrieben oder die Tätigkeit ausgeübt wird oder werden soll.

(2) Gegen Entscheidungen der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß Abs. 1 ist die Berufung an die Landesregierung zulässig.

(3) Über Berufungen gegen Strafbescide gemäß § 21 und § 22 entscheidet der unabhängige Verwaltungssenat des Landes Oberösterreich.

(4) In den behördlichen Verfahren auf Grund dieses Landesgesetzes und in behördlichen, auf Grund von sonstigen Landesgesetzen durchzuführenden antragsbedürftigen Bewilligungsverfahren, die eine Maßnahme innerhalb der Grenzen des Nationalparks betreffen, hat die Nationalparkgesellschaft Parteistellung im Sinn des § 8 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG.

§ 25

**Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde**

Die in diesem Landesgesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde, ausgenommen ihre Aufgaben gemäß § 3 Abs. 5 und § 6 Abs. 4 sind im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde wahrzunehmen.

**Inkrafttreten; Außerkrafttreten von  
anderen Rechtsvorschriften**

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Die gemäß § 41 Abs. 1 des O.ö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 1982 in Gesetzesrang stehenden Verordnungen der o.ö. Landesregierung, mit der Naturschutzgebiete festgestellt werden, treten mit dem Tag des Inkrafttretens einer Nationalparkerklärung (§ 3 Abs. 1) soweit außer Kraft, als das in einer solchen Verordnung umschriebene Gebiet zum Nationalpark erklärt wird.